

Olympische Charta

in der Fassung vom 7. Juli 2007¹

übersetzt von

Prof. Dr. Christoph Vedder, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht sowie
Sportrecht, Juristische Fakultät der Universität Augsburg

Prof. Dr. Manfred Lämmer, Leiter des Instituts für Sportgeschichte der
Deutschen Sporthochschule Köln

¹ Die Olympische Charta wird vom Internationalen Olympischen Komitee in französischer und englischer Sprache als einzig authentische Sprachen beschlossen und veröffentlicht. Im Falle von Divergenzen gilt gemäß Regel 24 Absatz 3 die französische Fassung. Die hier vorgelegte deutsche Übersetzung kann somit für sich keine rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen. Sie dient dem Verständnis und der Verbreitung der olympischen Regeln; die NOKs sind gemäß Regel 28 Absatz 2.2 und insbesondere gemäß Abs. 4 und Abs. 7 und der Athletenerklärung gemäß Abs. 6 der Durchführungsbestimmung zu Regel 45 verpflichtet, die Olympische Charta den Athleten zur Kenntnis zu bringen. Die Übersetzung ist bewußt nicht eine Neuschöpfung der Olympischen Charta in deutscher Rechtsprache, sondern eine möglichst textnahe Übertragung der olympischen Regeln und Durchführungsbestimmungen. Diese weisen aufgrund ihrer mittlerweile über 100jährigen Entstehungsgeschichte trotz rechtlicher Bearbeitung und Systematisierung sprachliche und andere Brüche auf. Die Übersetzung bemüht sich darum, die Vorlage nicht in bestimmtem Sinne zu interpretieren. Eine Übersetzung von Rechtstexten kann allerdings auch nicht völlig mechanistisch und neutral sein. Für die Übersetzung tragen allein die Übersetzer die Verantwortung. Die Groß- bzw. Kleinschreibung olympischer Begriffe folgt der in der deutschen Sprache üblich gewordenen.

Inhaltsübersicht

Einführung in die Olympische Charta

Präambel

Grundlegende Prinzipien des Olympismus

Kapitel 1 Die Olympische Bewegung und ihr Handeln

- Regel 1 Zusammensetzung und allgemeine Organisation der Olympischen Bewegung
- Regel 2 Aufgabe und Rolle des IOC*
Durchführungsbestimmung zu Regel 2
- Regel 3 Anerkennung durch das IOC
- Regel 4 Der Olympische Kongreß*
Durchführungsbestimmung zu Regel 4
- Regel 5 Olympische Solidarität*
Durchführungsbestimmung zu Regel 5
- Regel 6 Olympische Spiele*
Durchführungsbestimmung zu Regel 6
- Regel 7 Rechte an den Olympischen Spielen und olympische Eigentumsrechte*
- Regel 8 Das olympische Symbol *
- Regel 9 Die olympische Fahne *
- Regel 10 Der olympische Wahlspruch *
- Regel 11 Olympische Embleme *
- Regel 12 Die olympische Hymne*
- Regel 13 Das olympische Feuer, olympische Fackeln*
- Regel 14 Olympische Bezeichnungen*
Durchführungsbestimmung zu den Regeln 7 bis 14

Kapitel 2 Das Internationale Olympische Komitee (IOC)

- Regel 15 Rechtsstatus
- Regel 16 Mitglieder*
Durchführungsbestimmung zu Regel 16
- Regel 17 Organisation
- Regel 18 Die Session*
Durchführungsbestimmung zu Regel 18
- Regel 19 Die IOC-Exekutivkommission*
Durchführungsbestimmung zu Regel 19

- Regel 20 Der Präsident*
Durchführungsbestimmung zu Regel 20
- Regel 21 IOC-Kommissionen*
Durchführungsbestimmung zu Regel 21
- Regel 22 Ethik-Kommission des IOC*
Durchführungsbestimmung zu Regel 22
- Regel 23 Maßnahmen und Sanktionen*
Durchführungsbestimmung zu Regel 23
- Regel 24 Sprachen
- Regel 25 Einnahmen des IOC

Kapitel 3 Die Internationalen Verbände (IFs)

- Regel 26 Anerkennung von IFs
- Regel 27 Aufgabe und Rolle der IFs innerhalb der Olympischen Bewegung

Kapitel 4 Die Nationalen Olympischen Komitees (NOKs)

- Regel 28 Aufgabe und Rolle der NOKs*
- Regel 29 Zusammensetzung der NOKs*
Durchführungsbestimmung zu den Regeln 28 und 29
- Regel 30 Die nationalen Verbände
- Regel 31 Land und Name eines NOK
- Regel 32 Fahne, Emblem und Hymne eines NOK

Kapitel 5 Die Olympischen Spiele

I. Feier, Veranstaltung und Durchführung der Olympischen Spiele

- Regel 33 Veranstaltung der Olympischen Spiele*
Durchführungsbestimmung zu Regel 33
- Regel 34 Wahl der Gastgeberstadt*
Durchführungsbestimmung zu Regel 34
- Regel 35 Schauplatz, Wettkampfstätten und Austragungsorte der Olympischen Spiele*
Durchführungsbestimmung zu Regel 35
- Regel 36 Organisationskomitee*
Durchführungsbestimmung zu Regel 36
- Regel 37 Haftung – Entzug der Ausrichtung der Olympischen Spiele
- Regel 38 Koordinierungskommission für die Olympischen Spiele - Verbindung zwischen den NOKs und dem OK*
Durchführungsbestimmung zu Regel 38
- Regel 39 Olympisches Dorf*
Durchführungsbestimmung zu Regel 39

Regel 40 Kulturprogramm*
Durchführungsbestimmung zu Regel 40

II. Die Teilnahme an Olympischen Spielen

Regel 41 Zulassungsregel*
Durchführungsbestimmung zu Regel 41

Regel 42 Staatsangehörigkeit der Wettkämpfer*
Durchführungsbestimmung zu Regel 42

Regel 43 Altersgrenze

Regel 44 World Anti-Doping Code

Regel 45 Einladungen und Meldungen*
Durchführungsbestimmung zu Regel 45

III. Programm der Olympischen Spiele

Regel 46 Programm der Olympischen Spiele

Regel 47 Technische Verantwortung der IFs bei den Olympischen Spielen*
Durchführungsbestimmung zu Regel 47

Regel 48 Jugendlager

Regel 49 Berichterstattung über die Olympischen Spiele*
Durchführungsbestimmung zu Regel 49

Regel 50 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen*
Durchführungsbestimmung zu Regel 50

Regel 51 Werbung, Demonstrationen und Propaganda*
Durchführungsbestimmung zu Regel 51

IV. Protokoll

Regel 52 Protokoll

Regel 53 Olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte – die damit verbundenen Rechte

Regel 54 Verwendung der olympischen Fahne

Regel 55 Verwendung des olympischen Feuers

Regel 56 Eröffnungs- und Schlußfeiern

Regel 57 Siegerehrungen, Medaillen- und Urkundenübergaben

Regel 58 Ehrentafel

V. Schiedsgerichtsbarkeit

Regel 59 Streitigkeiten – Schiedsgerichtsbarkeit

Einführung in die Olympische Charta

Die Olympische Charta (OCh) kodifiziert die Grundlegenden Prinzipien des Olympismus sowie die Regeln und Durchführungsbestimmungen, die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) erlassen wurden. Sie regelt die Organisation, das Handeln und das Funktionieren der Olympischen Bewegung, und legt die Bedingungen für die Feier der Olympischen Spiele fest. Im wesentlichen hat die Charta drei Grundfunktionen:

- a) Als grundlegendes Dokument mit Verfassungscharakter legt die Olympische Charta die Grundlegenden Prinzipien und unabdingbaren Werte des Olympismus fest und ruft diese in Erinnerung.
- b) Die Olympische Charta dient weiter als Satzung für das Internationale Olympische Komitee.
- c) Daneben legt die Olympische Charta die wichtigsten gegenseitigen Rechte und Pflichten der drei Säulen der Olympischen Bewegung fest: des Internationalen Olympischen Komitees, der Internationalen Verbände und der Nationalen Olympischen Komitees sowie der Organisationskomitees für die Olympischen Spiele, die alle die Olympische Charta zu achten haben.

Hinweis

Der Gebrauch des männlichen Geschlechts in Bezug auf jede natürliche Person in der Olympischen Charta (zum Beispiel Bezeichnungen wie Präsident, Vizepräsident, Vorsitzender, Mitglied, Führer, Funktionär, Chef de mission, Teilnehmer, Wettbewerber, Athlet, Kampfrichter, Schiedsrichter, Jurymitglied, Attaché, Kandidat oder Personal sowie Pronomen wie er, sie oder ihnen) soll, soweit keine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung vorhanden ist, so verstanden werden, daß er das weibliche Geschlecht mit einschließt.

Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders geregelt, ist für die Zwecke der Olympischen Charta ein Jahr ein Kalenderjahr, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet.

Präambel

Der neuzeitliche Olympismus geht auf Pierre de Coubertin zurück, auf dessen Initiative im Juni 1894 der Congrès International Athlétique von Paris abgehalten wurde. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) konstituierte sich am 23. Juni 1894. Die ersten Olympischen Spiele (Spiele der Olympiade) der Neuzeit wurden 1896 in Athen in Griechenland gefeiert. 1914 wurde die olympische Fahne, die von Pierre de Coubertin dem Pariser Kongreß vorgestellt worden war, angenommen. Sie zeigt die fünf ineinander verflochtenen Ringe, die die Einheit der fünf Kontinente und das Zusammenkommen von Athleten aus aller Welt anlässlich der Olympischen Spiele symbolisieren. Die ersten Olympischen Winterspiele wurden 1924 in Chamonix in Frankreich veranstaltet.

Grundlegende Prinzipien des Olympismus

1. Der Olympismus ist eine Lebensphilosophie, die in ausgewogener Ganzheit die Eigenschaften von Körper, Wille und Geist miteinander vereint und überhöht. Durch die Verbindung des Sports mit Kultur und Bildung zielt der Olympismus darauf ab, eine Lebensart zu schaffen, die auf der Freude an Leistung, auf dem erzieherischen Wert des guten Beispiels sowie auf der Achtung universell gültiger fundamentaler ethischer Prinzipien aufbaut.
2. Ziel des Olympismus ist es, den Sport in den Dienst der harmonischen Entwicklung des Menschen zu stellen, um eine friedliche Gesellschaft zu fördern, die der Wahrung der Menschenwürde verpflichtet ist.
3. Die Olympische Bewegung ist unter der obersten Autorität des IOC das gemeinschaftliche, organisierte, weltweite und permanente Wirken aller Individuen und Organisationen, die sich von den Werten des Olympismus leiten lassen. Sie umfaßt alle fünf Kontinente. Sie erreicht ihren Höhepunkt in der Zusammenführung der Athleten der Welt zu einem großen Fest des Sports, den Olympischen Spielen. Ihr Symbol sind die fünf ineinander verflochtenen Ringe.
4. Die Ausübung von Sport ist ein Menschenrecht. Jeder Mensch muß die Möglichkeit zur Ausübung von Sport ohne Diskriminierung jeglicher Art und im olympischen Geist haben. Dieses erfordert gegenseitiges Verstehen im Geist von Freundschaft, Solidarität und Fairplay. Die Organisation, die Verwaltung und die Leitung des Sports müssen in den Händen unabhängiger Sportverbände liegen.
5. Jede Form von Diskriminierung eines Landes oder einer Person aufgrund von Rasse, Religion, Politik, Geschlecht oder aus sonstigen Gründen ist mit der Zugehörigkeit zur Olympischen Bewegung unvereinbar.
6. Die Zugehörigkeit zur Olympischen Bewegung setzt die Einhaltung der Olympischen Charta und die Anerkennung durch das IOC voraus.

Kapitel 1

Die Olympische Bewegung und ihr Handeln

Regel 1 Zusammensetzung und allgemeine Organisation der Olympischen Bewegung

1. Unter der obersten Autorität des Internationalen Olympischen Komitees umfaßt die Olympische Bewegung Organisationen, Athleten und andere Personen, die sich bereit erklären, sich von der Olympischen Charta leiten zu lassen. Das Ziel der Olympischen Bewegung ist es, zur Schaffung einer friedlichen und besseren Welt beizutragen, indem die Jugend durch Sport, der im Einklang mit dem Olympismus und dessen Werten ausgeübt wird, erzogen wird.
2. Die drei Säulen der Olympischen Bewegung sind das Internationale Olympische Komitee (IOC), die Internationalen Sportverbände (IFs), sowie die Nationalen Olympischen Komitees (NOKs). Jede Person oder Organisation, die in irgendeiner Eigenschaft der Olympischen Bewegung angehört, unterliegt den Bestimmungen der Olympischen Charta und hat die Entscheidungen des IOC zu befolgen.
3. Zusätzlich zu den drei Säulen umfaßt die Olympische Bewegung auch die Organisationskomitees für die Olympischen Spiele (OKs), die nationalen Verbände, Vereine und Personen, die den IFs und den NOKs angehören, insbesondere die Athleten, deren Interessen ein grundlegendes Element des Handelns der Olympischen Bewegung sind, sowie Kampfrichter, Schiedsrichter, Trainer und andere Offizielle des Sports sowie technische Offizielle. Sie schließt auch andere Organisationen und Einrichtungen ein, die vom IOC anerkannt sind.

Regel 2 Aufgabe und Rolle des IOC*

Die Aufgabe des IOC ist es, den Olympismus in aller Welt zu fördern und die Olympische Bewegung anzuführen. Die Rolle des IOC besteht darin:

1. sowohl die Förderung der Ethik im Sport als auch die Erziehung der Jugend durch Sport zu stärken und zu unterstützen und seine Bemühungen darauf zu richten, daß sich im Sport der Geist des Fairplay durchsetzt und Gewalt geächtet wird;
2. die Organisation, Entwicklung und Koordinierung des Sports und sportlicher Wettkämpfe zu stärken und zu unterstützen;
3. die regelmäßige Feier der Olympischen Spiele sicherzustellen;
4. mit den zuständigen öffentlichen oder privaten Organisationen und Behörden zusammenzuarbeiten, um den Sport in den Dienst der Menschheit zu stellen und dadurch den Frieden zu fördern;
5. Maßnahmen zu ergreifen, um die Einheit der Olympischen Bewegung zu stärken und deren Unabhängigkeit zu wahren;
6. gegen jede Form der Diskriminierung vorzugehen, die die Olympische Bewegung beeinträchtigt;
7. die Förderung von Frauen im Sport auf allen Ebenen und in allen Strukturen zu stärken und zu unterstützen, um das Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau durchzusetzen;
8. den Kampf gegen das Doping im Sport anzuführen;
9. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Athleten zu stärken und zu unterstützen;

10. gegen jeden politischen oder kommerziellen Mißbrauch des Sports und der Athleten vorzugehen;
11. die Bemühungen von Sportorganisationen und staatlichen Behörden, für die soziale und berufliche Zukunft der Athleten zu sorgen, zu stärken und zu unterstützen;
12. die Entwicklung des Sports für Alle zu stärken und zu unterstützen;
13. einen verantwortungsvollen Umgang mit Umweltbelangen zu stärken und zu unterstützen, die nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit dem Sport zu fördern und sicherzustellen, daß die Olympischen Spiele diesen Grundsätzen entsprechend veranstaltet werden;
14. für eine positive bleibende Wirkung der Olympischen Spiele in den Gastgeberstädten und Gastgeberländern zu sorgen;
15. Initiativen, die Sport mit Kultur und Erziehung verbinden, zu stärken und zu unterstützen;
16. die Aktivitäten der Internationalen Olympischen Akademie (IOA) und anderer Institutionen, die sich der olympischen Erziehung verschrieben haben, zu stärken und zu unterstützen.

Durchführungsbestimmung zu Regel 2

1. Die IOC-Exekutivkommission kann unter den Bedingungen, die sie für angemessen hält, die Schirmherrschaft des IOC über internationale, mehrere Sportarten umfassende Wettkämpfe auf regionaler, kontinentaler oder weltweiter Ebene übernehmen, sofern diese in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta stattfinden, unter der Kontrolle eines NOKs oder einer vom IOC anerkannten Vereinigung stehen und die Unterstützung der betroffenen IFs sowie die Beachtung von deren technischen Regeln gewährleistet ist.
2. Die IOC-Exekutivkommission kann die Schirmherrschaft des IOC über andere Veranstaltungen übernehmen, sofern diese in Einklang mit dem Ziel der Olympischen Bewegung stehen.

Regel 3 Anerkennung durch das IOC

1. Bedingung für die Zugehörigkeit zur Olympischen Bewegung ist die Anerkennung durch das IOC.
2. Das IOC kann nationale Sportorganisationen als NOK anerkennen, deren Tätigkeit mit den Aufgaben und der Rolle des IOC verbunden ist. Das IOC kann auch Vereinigungen von NOKs auf kontinentaler oder weltweiter Ebene anerkennen. Die NOKs und Vereinigungen von NOKs sollen, soweit möglich, Rechtspersönlichkeit haben. Sie müssen die Olympische Charta befolgen. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung des IOC.
3. Das IOC kann IFs und Vereinigungen von IFs anerkennen.
4. Die Anerkennung von Vereinigungen von IFs oder NOKs beeinträchtigt in keiner Weise das Recht der einzelnen IFs und der einzelnen NOKs, direkt mit dem IOC in Verbindung zu treten, und umgekehrt.
5. Das IOC kann mit dem Sport in Verbindung stehende, international tätige Nicht-Regierungs-Organisationen anerkennen, deren Statuten und Aktivitäten mit der Olympischen Charta in Einklang stehen.
6. Die Anerkennung durch das IOC kann vorläufig oder endgültig sein. Über die vorläufige Anerkennung oder über deren Entziehung entscheidet die IOC-Exekutivkommission für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum. Die IOC-Exekutivkommission kann die Bedingungen festlegen, unter denen die vorläufige Mitgliedschaft erlischt. Über die endgültige Anerkennung oder deren Entziehung entscheidet die Session. Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens werden von der IOC-Exekutivkommission festgelegt.

Regel 4 Der Olympische Kongreß*

Der Olympische Kongreß versammelt in zeitlichen Abständen, die vom IOC festgelegt werden, die Vertreter der Säulen der Olympischen Bewegung. Er wird vom Präsidenten des IOC einberufen; er hat beratende Funktion.

Durchführungsbestimmung zu Regel 4

1. Der Olympische Kongreß wird auf Beschluß der Session vom Präsidenten einberufen und vom IOC an einem Ort und zu einer Zeit abgehalten, die von der Session festgelegt werden. Der Präsident hat den Vorsitz und bestimmt das Verfahren.
2. Der Olympische Kongreß setzt sich aus den Mitgliedern, dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern und Mitgliedern ehrenhalber des IOC sowie den Delegierten der IFs und der NOKs zusammen; teilnehmen können auch Vertreter von vom IOC anerkannten Organisationen. Darüber hinaus nehmen am Olympischen Kongreß die Athleten und Persönlichkeiten teil, die persönlich oder als Vertreter einer Organisation eingeladen werden.
3. Die IOC-Exekutivkommission bestimmt nach Beratung mit den IFs und den NOKs die Tagesordnung des Olympischen Kongresses.

Regel 5 Olympische Solidarität*

Die Olympische Solidarität hat zum Ziel, Unterstützung für NOKs, insbesondere für die, die sie am dringendsten benötigen, zu leisten. Die Unterstützung erfolgt in Form von Programmen, die durch das IOC und die jeweiligen NOKs gemeinsam und, wenn nötig, mit technischer Unterstützung der IFs erarbeitet werden.

Durchführungsbestimmung zu Regel 5

Die von der Olympischen Solidarität aufgestellten Programme sollen dazu beitragen,

1. die Grundlegenden Prinzipien des Olympismus zu fördern;
2. die NOKs bei der Vorbereitung ihrer Athleten und Mannschaften für die Teilnahme an den Olympischen Spielen zu unterstützen;
3. das sportliche Fachwissen von Athleten und Trainern zu entwickeln;
4. das fachliche Niveau der Athleten und Trainer in Zusammenarbeit mit den NOKs und den IFs, auch durch Stipendien, zu verbessern;
5. Sportfunktionäre auszubilden;
6. mit Organisationen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die solche Ziele verfolgen, insbesondere durch olympische Erziehung und die Verbreitung des Sports;
7. wo erforderlich, einfache, zweckmäßige und wirtschaftliche Sportstätten in Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Institutionen zu errichten;
8. die Organisation von Wettkämpfen auf nationaler, regionaler und kontinentaler Ebene unter der Leitung oder der Schirmherrschaft der NOKs zu unterstützen sowie die NOKs bei der Organisation, der Vorbereitung und der Teilnahme ihrer Delegationen bei regionalen und kontinentalen Wettkämpfen zu unterstützen;

9. gemeinsame bilaterale oder multilaterale Kooperationsprogramme unter den NOKs zu fördern;
10. Regierungen und internationale Organisationen dazu aufzufordern, Sport in die offizielle Entwicklungshilfe aufzunehmen.

Die Programme werden von der Kommission für die Olympische Solidarität durchgeführt.

Regel 6 Olympische Spiele*

1. Die Olympischen Spiele sind Wettkämpfe zwischen Athleten in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben, nicht zwischen Ländern. Sie bringen die Athleten zusammen, die von ihren NOKs ausgewählt und deren Meldungen vom IOC bestätigt wurden. Sie kämpfen unter der technischen Leitung der betreffenden IFs.
2. Die Olympischen Spiele bestehen aus den Spielen der Olympiade und den Olympischen Winterspielen. Nur solche Sportarten, die auf Schnee oder Eis ausgeübt werden, gelten als Wintersportarten.
3. Die letzte Entscheidung in allen die Olympischen Spiele betreffenden Fragen liegt beim IOC.
4. Ungeachtet der anwendbaren Regeln und Fristen für alle Schieds- und Berufungsverfahren und vorbehaltlich anderweitiger Regelungen des World Anti-Doping Code, kann eine Entscheidung des IOC bezüglich einer Auflage der Olympischen Spiele, einschließlich aber nicht beschränkt auf Wettkämpfe und deren Folgen wie Ranglisten und Ergebnisse, nach Ablauf einer Frist von drei Jahren vom Tag der Schlußzeremonie dieser Spiele an von niemandem mehr angefochten werden.

Durchführungsbestimmung zu Regel 6

1. Eine Olympiade ist ein Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, der am 1. Januar des ersten Jahres beginnt und am 31. Dezember des vierten Jahres endet.
2. Die Olympiaden werden von den ersten Spielen der Olympiade, die 1896 in Athen gefeiert wurden, an fortlaufend gezählt. Die XXIX. Olympiade wird am 1. Januar 2008 beginnen.
3. Die Olympischen Winterspiele werden in der Reihenfolge gezählt, in der sie abgehalten werden.

Regel 7 Rechte an den Olympischen Spielen und olympische Eigentumsrechte*

1. Die Olympischen Spiele sind das ausschließliche Eigentum des IOC, das alle mit ihnen zusammenhängenden Rechte und Daten, insbesondere und ohne Einschränkung alle Rechte hinsichtlich ihrer Durchführung, Verwertung, Übertragung, Aufnahme, Darstellung, Wiedergabe, des Zugangs und der Verbreitung in jeder Form und durch jedes Mittel und jede Technologie, gleich ob sie heute schon existieren oder künftig entwickelt werden, innehat. Das IOC bestimmt die Bedingungen für den Zugang zu und für jede Nutzung der Daten bezüglich der Olympischen Spiele und der Wettkämpfe und sportlichen Leistungen bei den Olympischen Spielen.
2. Das olympische Symbol, die olympische Fahne, der olympische Wahlspruch, die olympische Hymne, die olympischen Begriffe (einschließlich aber nicht allein „Olympische Spiele“ und „Spiele der Olympiade“), olympische Bezeichnungen, olympische Embleme, das olympische Feuer und die olympische Fackel, wie in den Regeln 8 bis 14 definiert, werden gemeinsam oder einzeln als „olympische Eigentumsrechte“ bezeichnet. Alle olympischen Eigentumsrechte sowie alle Nutzungsrechte daran stehen im ausschließlichen Eigentum des IOC, einschließlich aber nicht beschränkt auf jede Nutzung in Gewinnerzielungsabsicht oder zu kommerziellen oder Werbezwecken.

Das IOC kann für alle oder einen Teil seiner Rechte unter von der IOC-Exekutivkommission festgelegten Bedingungen Lizenzen erteilen.

Regel 8 Das olympische Symbol *

Das olympische Symbol besteht aus fünf ineinander verflochtenen Ringen gleicher Größe (die olympischen Ringe), allein verwendet, in einer oder in fünf verschiedenen Farben, die von links nach rechts Blau, Gelb, Schwarz, Grün und Rot sind. Die Ringe greifen von links nach rechts ineinander; gemäß der folgenden graphischen Darstellung sind der blaue, der schwarze und der rote Ring oben, der gelbe und der grüne Ring unten angeordnet. Das olympische Symbol drückt das Wirken der Olympischen Bewegung aus und steht für die Einheit der fünf Kontinente und das Treffen von Athleten aus aller Welt bei den Olympischen Spielen.



Regel 9 Die olympische Fahne *

Die olympische Fahne hat einen weißen Grund ohne Umrandung. In ihrer Mitte befindet sich das olympische Symbol in seinen fünf Farben.

Regel 10 Der olympische Wahlspruch *

Der olympische Wahlspruch „Citius. Altius. Fortius“ bringt das Streben der Olympischen Bewegung zum Ausdruck.

Regel 11 Olympische Embleme *

Ein olympisches Emblem ist eine einheitliche Gestaltung, die die olympischen Ringe mit einem anderen charakteristischen Bestandteil vereint.

Regel 12 Die olympische Hymne*

Die olympische Hymne ist das von Spiros Samaras komponierte musikalische Werk mit dem Titel „Olympische Hymne“.

Regel 13 Das olympische Feuer, olympische Fackeln*

1. Das olympische Feuer ist das Feuer, das in Olympia unter der Autorität des IOC entzündet wird.

2. Eine olympische Fackel ist eine tragbare Fackel oder eine Nachbildung, die vom IOC genehmigt wird und die dazu bestimmt ist, die olympische Flamme brennen zu lassen.

Regel 14 Olympische Bezeichnungen*

Eine olympische Bezeichnung ist jede visuelle oder hörbare Darstellung, die in irgendeiner Form mit den Olympischen Spielen, der Olympischen Bewegung oder einer ihrer Säulen in Zusammenhang steht.

Durchführungsbestimmung zu Regeln 7 bis 14

1. Rechtlicher Schutz

- 1.1. Das IOC kann alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Rechte an den Olympischen Spielen und die olympischen Eigentumsrechte auf nationaler und internationaler Ebene für sich schützen zu lassen.
- 1.2. Jedes NOK ist dem IOC gegenüber für die Einhaltung der Regeln 7 bis 14 und der Durchführungsbestimmung zu den Regeln 7 bis 14 in seinem Land verantwortlich. Es ergreift Maßnahmen, um jede Nutzung olympischer Eigentumsrechte, die im Widerspruch zu diesen Regeln oder ihren Durchführungsbestimmungen steht, zu untersagen. Es hat sich darüber hinaus zu bemühen, den Schutz der olympischen Eigentumsrechte des IOC zugunsten des IOC zu erwirken.
- 1.3. Wenn ein nationales Gesetz oder eine Eintragung als Marke oder ein anderes rechtliches Instrument einem NOK rechtlichen Schutz für das olympische Symbol oder die anderen olympischen Eigentumsrechte gewährt, darf das NOK die sich daraus ergebenden Rechte nur in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta und gemäß den Weisungen des IOC wahrnehmen.
- 1.4. Ein NOK kann sich jederzeit an das IOC wenden, um um dessen Unterstützung bei der Erlangung des Schutzes der olympischen Eigentumsrechte und bei der Beilegung von Streitigkeiten, die diesbezüglich mit Dritten entstehen, zu ersuchen.

2. Nutzung olympischer Eigentumsrechte durch das IOC oder durch Dritte mit Genehmigung oder mit Lizenzierung durch das IOC

- 2.1. Das IOC kann eines oder mehrere olympische Embleme schaffen, die es nach seinem Ermessen verwenden kann.
- 2.2. Das olympische Symbol, die olympischen Embleme und jedes andere olympische Eigentumsrecht des IOC können vom IOC oder durch eine von ihm autorisierte Person im Land eines NOK verwendet werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - 2.2.1. bei allen Sponsoren- und Ausrüsterverträgen und bei allen Vermarktungsunternehmungen außer den unten in Absatz 2.2.2. genannten darf die Nutzung den Interessen des betroffenen NOK keinen ernsthaften Schaden zufügen; die Entscheidung des IOC erfolgt im Benehmen mit dem NOK, das einen Teil des Nettoertrages aus der Nutzung erhält;
 - 2.2.2. bei allen Lizenzverträgen erhält das NOK die Hälfte aller Nettoeinkünfte einer solchen Nutzung nach Abzug aller Steuern und Auslagen, die damit zusammenhängen. Das NOK wird über eine solche Nutzung im Voraus unterrichtet.
- 2.3. Das IOC kann nach seinem alleinigen Ermessen den Rundfunk- und Fernsehanstalten, die die Olympischen Spiele übertragen, gestatten, das olympische Symbol, die olympischen Embleme des IOC und die anderen olympischen Eigentumsrechte des IOC und der OKs zu

verwenden, um für die Übertragung der Olympischen Spiele zu werben. Die Vorschriften der Absätze 2.2.1. und 2.2.2. dieser Durchführungsbestimmung finden für solche Genehmigungen keine Anwendung.

3. Nutzung des olympischen Symbols, der olympischen Fahne, des olympischen Wahlspruchs und der olympischen Hymne
 - 3.1. Vorbehaltlich Absatz 2.2. dieser Durchführungsbestimmung kann das IOC das olympische Symbol, die olympische Fahne, den olympischen Wahlspruch und die olympische Hymne nach seinem Ermessen verwenden.
 - 3.2. Die NOKs können das olympische Symbol, die olympische Fahne, den olympischen Wahlspruch und die olympische Hymne nur im Rahmen nicht gewinnorientierter Tätigkeiten verwenden, soweit diese Verwendung zur Entwicklung der Olympischen Bewegung beiträgt, deren Ansehen nicht schädigt und sofern die NOKs die vorherige Zustimmung der IOC-Exekutivkommission erhalten haben.
4. Schaffung und Nutzung eines olympischen Emblems durch ein NOK oder ein OK
 - 4.1. Ein olympisches Emblem kann mit der Zustimmung des IOC von einem NOK oder von einem OK geschaffen werden.
 - 4.2. Das IOC kann die Gestaltung eines olympischen Emblems genehmigen, wenn sich das Emblem nach seiner Auffassung von anderen olympischen Emblemen unterscheidet.
 - 4.3. Die Fläche, die das in ein olympisches Emblem einbezogene olympische Symbol einnimmt, darf ein Drittel der Gesamtfläche des Emblems nicht überschreiten. Das in ein olympisches Emblem einbezogene olympische Symbol muß vollständig erscheinen und darf nicht verändert werden.
 - 4.4. Das olympische Emblem eines NOK muß zusätzlich zu den obengenannten den folgenden Anforderungen genügen:
 - 4.4.1. Das Emblem muß so gestaltet sein, daß es eine eindeutige Verbindung zum Land des betreffenden NOK erkennen läßt.
 - 4.4.2. Der charakteristische Bestandteil des Emblems darf sich nicht allein auf den Namen des Landes des NOK oder dessen Abkürzung beschränken.
 - 4.4.3. Der charakteristische Bestandteil des Emblems darf sich weder auf die Olympischen Spiele noch auf ein bestimmtes Datum oder Ereignis beziehen, das seine zeitliche Dauer begrenzen würde.
 - 4.4.4. Der charakteristische Bestandteil des Emblems darf keine Wahlsprüche, Bezeichnungen oder andere typische Begriffe enthalten, die den Eindruck universeller oder internationaler Geltung vermitteln.
 - 4.5. Das olympische Emblem eines OK muß zusätzlich zu den oben in den Absätzen 4.1., 4.2. und 4.3. enthaltenen Bestimmungen den folgenden Anforderungen genügen:
 - 4.5.1. Das Emblem muß so gestaltet sein, daß es eine eindeutige Verbindung mit den Olympischen Spielen, die von dem betreffenden OK organisiert werden, erkennen läßt.
 - 4.5.2. Der charakteristische Bestandteil des Emblems darf sich nicht allein auf den Namen des Landes des betreffenden OK oder dessen Abkürzung beschränken.
 - 4.5.3. Der charakteristische Bestandteil des Emblems darf keine Wahlsprüche, Bezeichnungen oder andere typischen Begriffe enthalten, die den Eindruck universeller oder internationaler Geltung vermitteln.

- 4.6. Alle olympischen Embleme, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen vom IOC genehmigt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- 4.7. Wann und wo immer dies möglich ist, muß das olympische Emblem eines NOK einer Eintragung, d.h. rechtlichem Schutz, in dessen Land zugänglich sein. Das NOK muß die Eintragung binnen sechs Monaten nach Genehmigung eines solchen Emblems durch das IOC vornehmen lassen und dem IOC Nachweis über diese Eintragung erbringen. Die Genehmigung olympischer Embleme durch das IOC kann zurückgenommen werden, wenn die betroffenen NOKs nicht alle gebotenen Maßnahmen ergreifen, ihr olympisches Emblem zu schützen, und das IOC von einem solchen Schutz in Kenntnis setzen. In gleicher Weise müssen die OKs ihre olympischen Embleme in Einklang mit den Weisungen des IOC schützen lassen. Der Schutz, der zugunsten der NOKs oder der OKs erlangt wird, kann nicht gegenüber dem IOC geltend gemacht werden.
- 4.8. Die Verwendung eines olympischen Emblems zu Zwecken der Werbung, zu kommerziellen oder Nicht-Erwerbs-Zwecken jeglicher Art kann nur unter den Bedingungen erfolgen, die unten in den Absätzen 4.9. und 4.10. niedergelegt sind.
- 4.9. Jedes NOK oder OK, das sein olympisches Emblem direkt oder durch Dritte zu Zwecken der Werbung, zu kommerziellen oder Nicht-Erwerbs-Zwecken jeglicher Art nutzen möchte, hat diese Durchführungsbestimmung zu beachten und deren Beachtung durch Dritte sicherzustellen.
- 4.10. Alle Verträge oder Vereinbarungen einschließlich derer, die von einem OK geschlossen werden, sind von dem betreffenden NOK zu unterzeichnen oder zu genehmigen und unterliegen den folgenden Grundsätzen:
 - 4.10.1. Die Verwendung des olympischen Emblems eines NOK ist nur in dem Land dieses NOK zulässig; ein solches Emblem kann, ebenso wie alle anderen Symbole, Embleme, Marken und Bezeichnungen eines NOK, die sich auf den Olympismus beziehen, in dem Land eines anderen NOK nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung zu Zwecken der Werbung, zu kommerziellen oder Nicht-Erwerbs-Zwecken jeglicher Art verwendet werden.
 - 4.10.2. Ebenso können das olympische Emblem eines OK und andere Symbole, Embleme, Marken oder Bezeichnungen eines OK, die sich auf den Olympismus beziehen, in dem Land eines NOK nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung zu Zwecken der Werbung, zu kommerziellen oder Nicht-Erwerbs-Zwecken jeglicher Art verwendet werden.
 - 4.10.3. Die Geltungsdauer der durch ein OK geschlossenen Verträge darf in keinem Fall den 31. Dezember des Jahres der betreffenden Olympischen Spiele überschreiten.
 - 4.10.4. Die Verwendung eines olympischen Emblems muß zur Entwicklung der Olympischen Bewegung beitragen und darf deren Ansehen nicht schädigen; jede Verbindung zwischen einem olympischen Emblem und Produkten oder Dienstleistungen ist untersagt, wenn diese mit den Grundlegenden Prinzipien des Olympismus oder der Rolle des IOC, wie sie in der Olympischen Charta niedergelegt sind, unvereinbar ist.
 - 4.10.5. Auf Anforderung des IOC stellt jedes NOK oder OK diesem eine Kopie jedes Vertrages, dessen Vertragspartner es ist, zur Verfügung.

5. Philatelie

In Zusammenarbeit mit den NOKs der betreffenden Länder fördert das IOC die Verwendung des olympischen Symbols auf Postwertzeichen, die von den zuständigen nationalen Behörden in Verbindung mit dem IOC unter den vom IOC festgelegten Bedingungen ausgegeben werden.

6. Musikalische Werke

Das OK und das NOK der Gastgeberstadt und des Gastgeberlandes stellen sicher, daß das Verfahren für die Anerkennung des IOC als Inhaber des Urheberrechts an jedem musikalischen Werk, das speziell im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen in Auftrag gegeben wird, zur Zufriedenheit des IOC verläuft.

Kapitel 2

Das Internationale Olympische Komitee (IOC)

Regel 15 Rechtsstatus

1. Das IOC ist eine internationale nichtstaatliche, nicht gewinnorientierte Organisation unbegrenzter Dauer in Form einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die vom Schweizer Bundesrat gemäß einer am 1. November 2000 geschlossenen Vereinbarung anerkannt worden ist.
2. Es hat seinen Sitz in Lausanne (Schweiz), der Olympischen Hauptstadt.
3. Ziel des IOC ist es, die Aufgabe, die Rolle und die Verantwortlichkeiten zu erfüllen, die ihm durch die Olympische Charta übertragen werden.
4. Die Beschlüsse des IOC sind endgültig. Streitigkeiten über ihre Durchführung oder Auslegung können allein durch die IOC-Exekutivkommission und, in gewissen Fällen, durch Schiedsverfahren vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) entschieden werden.
5. Um seine Aufgabe zu erfüllen und seine Rolle wahrzunehmen, kann das IOC andere juristische Personen wie Stiftungen oder Unternehmen gründen, erwerben oder anderweitig kontrollieren.

Regel 16 Mitglieder*

1. Zusammensetzung des IOC – Wählbarkeit, Rekrutierung, Wahl, Aufnahme und Status der IOC-Mitglieder
 - 1.1. Die Mitglieder des IOC sind natürliche Personen. Die Gesamtzahl der IOC-Mitglieder darf vorbehaltlich der Durchführungsbestimmung 16 die Zahl 115 nicht überschreiten. Das IOC setzt sich zusammen aus:
 - 1.1.1. einer Mehrheit von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft nicht mit einer bestimmten Funktion oder einem bestimmten Amt, wie in Durchführungsbestimmung 16.2.2.5. definiert, verbunden ist; ihre Gesamtzahl darf die Zahl 70 nicht übersteigen; gemäß und vorbehaltlich der Durchführungsbestimmung zu Regel 16 darf nicht mehr als ein solches Mitglied Staatsangehöriger desselben Landes sein.
 - 1.1.2. aktiven Athleten, wie in Durchführungsbestimmung 16.2.2.2. definiert, deren Gesamtzahl die Zahl 15 nicht übersteigen darf;
 - 1.1.3. Präsidenten oder Personen, die in IFs, in einer Vereinigung von IFs oder anderen vom IOC anerkannten Organisationen eine geschäftsführende oder leitende Position bekleiden, deren Gesamtzahl die Zahl 15 nicht übersteigen darf;
 - 1.1.4. Präsidenten oder Personen, die in NOKs oder weltweiten oder kontinentalen Vereinigungen von NOKs eine geschäftsführende oder leitende Position bekleiden, deren Gesamtzahl die

Zahl 15 nicht übersteigen darf; innerhalb des IOC darf nicht mehr als eines dieser Mitglieder Staatsangehöriger desselben Landes sein.

- 1.2. Das IOC rekrutiert und wählt seine Mitglieder aus den wählbaren Persönlichkeiten, die es gemäß Durchführungsbestimmung zu Regel 16 für qualifiziert hält,.
- 1.3. Das IOC nimmt seine neuen Mitglieder im Rahmen einer Zeremonie auf, in deren Verlauf sie erklären, ihre Pflichten zu erfüllen, indem sie den folgenden Eid leisten:
„Der Ehre teilhaftig geworden, Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees zu werden, und im Bewusstsein der Verantwortung, die mir diese Stellung auferlegt, verpflichte ich mich, der Olympischen Bewegung mit all meinen Kräften zu dienen, alle Bestimmungen der Olympischen Charta und die Beschlüsse des Internationalen Olympischen Komitees, die ich für meine Person als endgültig und verbindlich erachte, zu befolgen und ihre Befolgung sicherzustellen, den Verhaltenskodex zu achten, mich nicht von politischen oder geschäftlichen Einflüssen und von rassistischen oder religiösen Erwägungen leiten zu lassen, alle anderen Formen von Diskriminierung zu bekämpfen und die Interessen des Internationalen Olympischen Komitees und der Olympischen Bewegung unter allen Umständen zu befördern.“
- 1.4. Die Mitglieder des IOC vertreten das IOC und befördern die Interessen des IOC und der Olympischen Bewegung in ihren Ländern und in den Organisationen der Olympischen Bewegung, in denen sie eine Position innehaben.
- 1.5. Die Mitglieder des IOC nehmen von Regierungen, Organisationen oder Dritten keinen Auftrag oder Weisungen entgegen, die dazu geeignet sind, sie in der Freiheit ihres Handelns oder ihrer Stimmabgabe zu beeinträchtigen.
- 1.6. Die Mitglieder des IOC haften nicht persönlich für Schulden oder Verpflichtungen des IOC.
- 1.7. Vorbehaltlich der Regel 16.3. wird jedes IOC-Mitglied für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt und kann für eine oder mehrere aufeinanderfolgende Amtsperioden von acht Jahren wiedergewählt werden. Das Verfahren der Wiederwahl wird von der IOC-Exekutivkommission festgelegt.

2. Pflichten

Jedes Mitglied des IOC hat die folgenden Pflichten:

- 2.1. die Olympische Charta, den Verhaltenskodex und andere Regelungen des IOC zu befolgen;
- 2.2. an den Sessionen teilzunehmen;
- 2.3. sich an der Arbeit der Kommissionen des IOC, in die das Mitglied berufen wurde, zu beteiligen;
- 2.4. zur Entwicklung und Förderung der Olympischen Bewegung beizutragen;
- 2.5. in seinem Land und innerhalb der Organisation der Olympischen Bewegung, in dem es eine Position innehat, die Durchführung der Programme des IOC zu überwachen;
- 2.6. dem Präsidenten auf dessen Bitte über die Entwicklung und die Förderung der Olympischen Bewegung und deren Bedürfnisse in seinem Lande und in der Organisation der Olympischen Bewegung, in der es eine Position innehat, zu berichten;
- 2.7. den Präsidenten unverzüglich über alle Ereignisse in seinem Land oder innerhalb der Organisation der Olympischen Bewegung, in der es eine Position bekleidet, zu unterrichten, die die Anwendung der Olympischen Charta zu behindern oder auf eine andere Weise die Olympische Bewegung nachteilig zu beeinflussen geeignet sind;
- 2.8. andere Aufgaben wahrzunehmen, die ihm vom Präsidenten übertragen werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines IOC-Mitgliedes endet in den folgenden Fällen:

- 3.1. Rücktritt
Ein IOC-Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt seine Mitgliedschaft beenden, indem es dem IOC-Präsidenten schriftlich seinen Rücktritt erklärt. Bevor die IOC-Exekutivkommission den Rücktritt annimmt, kann sie verlangen, das zurücktretende Mitglied zu hören.
- 3.2. Nicht-Wiederwahl
Ein IOC-Mitglied verliert seine Mitgliedschaft ohne weitere Formalitäten, wenn es nicht gemäß Regel 16.1.7., Durchführungsbestimmung 16.2.6. und gegebenenfalls Durchführungsbestimmung 16.2.7. wiedergewählt wird.
- 3.3. Altersgrenze
Vorbehaltlich der Durchführungsbestimmung 16.2.7.1. verliert ein IOC-Mitglied seine Mitgliedschaft am Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem es das Alter von 70 Jahren erreicht.
- 3.4. Nichtteilnahme an Sessionen oder fehlende aktive Teilnahme an der Arbeit des IOC
Ein IOC-Mitglied verliert ohne weitere Erklärung seinerseits seine Mitgliedschaft, falls es, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an IOC-Sessionen teilnimmt oder sich nicht aktiv an der Arbeit des IOC beteiligt. In diesen Fällen wird der Verlust der Mitgliedschaft auf Vorschlag der IOC-Exekutivkommission durch Entscheidung der Session festgestellt.
- 3.5. Verlegung des Wohnsitzes oder des Lebensmittelpunktes
Ein IOC-Mitglied gemäß Regel 16.1.1.1. verliert seine Mitgliedschaft, wenn es seinen Wohnsitz oder seinen Lebensmittelpunkt in ein anderes Land als das Land zur Zeit seiner Wahl verlegt.
In diesem Fall wird der Verlust der Mitgliedschaft auf Vorschlag der IOC-Exekutivkommission durch Entscheidung der Session festgestellt.
- 3.6. Mitglieder, die als aktive Athleten gewählt sind
Ein IOC-Mitglied gemäß Regel 16.1.1.2. verliert seine Mitgliedschaft, sobald es nicht mehr Mitglied der IOC-Athletenkommission ist.
- 3.7. Präsidenten und Personen, die in NOKs oder weltweiten oder kontinentalen Vereinigungen von NOKs, in IFs oder Vereinigungen von IFs oder in einer anderen vom IOC anerkannten Organisation eine geschäftsführende oder leitende Position innehaben
Ein IOC-Mitglied gemäß Regel 16.1.1.3. oder Regel 16.1.1.4. verliert seine Mitgliedschaft, sobald es aus der Funktion ausscheidet, die es zur Zeit seiner Wahl ausgeübt hat.
- 3.8. Ausschluß
 - 3.8.1. Ein IOC-Mitglied kann durch Beschluß der Session ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Eid verletzt hat oder wenn die Session zu der Auffassung gelangt, daß das Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich die Interessen des IOC gefährdet hat oder es ein Verhalten gezeigt hat, das des IOC unwürdig ist.
 - 3.8.2. Der Beschluß, ein IOC-Mitglied auszuschließen, wird von der Session mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag der IOC-Exekutivkommission getroffen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gehört zu werden; dieses Recht umfaßt das Recht, über die erhobenen Anschuldigungen unterrichtet zu werden, und das Recht, persönlich zu erscheinen oder eine Verteidigungsschrift zu unterbreiten.

- 3.8.3. Bis die Session über einen Ausschlussvorschlag entscheidet, kann die IOC-Exekutivkommission das betroffene Mitglied vorübergehend suspendieren und es von den Rechten, Vorrechten und Funktionen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, vollständig oder teilweise entbinden.
- 3.8.4. Ein Mitglied, das vom IOC ausgeschlossen wurde, kann nicht Mitglied eines NOK, einer Vereinigung von NOKs oder eines OK sein.
- 4. Ehrenpräsident – Ehrenmitglieder – Mitglieder ehrenhalber
 - 4.1. Auf Vorschlag der IOC-Exekutivkommission kann die Session ein IOC-Mitglied, das als Präsident des IOC außerordentliche Dienste geleistet hat, zum Ehrenpräsidenten wählen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, seinen Rat zu geben.
 - 4.2. Ein IOC-Mitglied, das nach mindestens zehn Jahren im Dienste des IOC ausscheidet und diesem außerordentliche Dienste erwiesen hat, kann auf Vorschlag der IOC-Exekutivkommission von der Session zum Ehrenmitglied des IOC gewählt werden.
 - 4.3. Auf Vorschlag der IOC-Exekutivkommission kann die Session herausragende Persönlichkeiten von außerhalb des IOC, die dem IOC besonders außerordentliche Dienste geleistet haben, zu Mitgliedern ehrenhalber wählen.
 - 4.4. Der Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Mitglieder ehrenhalber werden auf Lebenszeit gewählt. Sie haben kein Stimmrecht und sie sind nicht für ein Amt innerhalb des IOC wählbar. Die Bestimmungen der Regeln 16.1.1. bis 1.5., 16.1.7., 16.2., 16.3. und die Durchführungsbestimmung 16.1. und 16.2. finden auf sie keine Anwendung. Ihr Status kann durch Beschluß der Session entzogen werden.

Durchführungsbestimmung zu Regel 16

1. Wählbarkeit

Jede natürliche Person über 18 Jahren ist für die IOC-Mitgliedschaft wählbar, sofern

- 1.1. ihre Kandidatur gemäß Absatz 2.1. unterbereitet wurde;
- 1.2. die betreffende Person die in Absatz 2.2. festgelegten Bedingungen erfüllt;
- 1.3. ihre Kandidatur von der Nominierungs-Kommission geprüft und darüber Bericht erstattet wurde;
- 1.4. ihre Wahl der Session von der IOC-Exekutivkommission vorgeschlagen wurde.

2. Verfahren für die Wahl von IOC-Mitgliedern

2.1. Unterbreitung von Kandidaturen für die Wahl zum IOC-Mitglied

Die folgenden Personen und Organisationen sind berechtigt, eine oder mehrere Kandidaturen für die Wahl zum IOC-Mitglied zu unterbreiten: die IOC-Mitglieder, die IFs, die Vereinigungen von IFs, die NOKs, die weltweiten oder kontinentalen Vereinigungen von NOKs und die anderen vom IOC anerkannten Organisationen.

2.2. Zulassung von Kandidaten

Um zugelassen zu werden, müssen alle Kandidaturen dem Präsidenten schriftlich unterbereitet werden und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 2.2.1. Jede Person oder Organisation, die eine Kandidatur für die Wahl zum IOC-Mitglied unterbreitet, muß für jede Kandidatur eindeutig erklären, ob der Kandidat als aktiver Athlet gemäß Absatz 2.2.2. vorgeschlagen wird oder ob die Kandidatur mit einer Funktion verbunden ist, die der Kandidat in einer der Organisationen ausübt, die in den Absätzen

- 2.2.3. oder 2.2.4. genannt sind, oder ob sich die Kandidatur auf eine unabhängige Persönlichkeit gemäß Absatz 2.2.5. bezieht.
- 2.2.2. Wenn ein Kandidat als aktiver Athlet im Sinne der Regel 16.1.1.2. vorgeschlagen wird, muß dieser Kandidat spätestens während derjenigen Spiele der Olympiade oder der Olympischen Winterspiele in die IOC-Athletenkommission gewählt oder ernannt worden sein, die auf die Olympischen Spiele folgen, an denen der Kandidat zuletzt teilgenommen hat.
- 2.2.3. Wenn die Kandidatur mit einer Funktion in einer IF oder einer Vereinigung von IFs oder in einer Organisation, die vom IOC gemäß Regel 3.5. anerkannt ist, verbunden ist, muß der Kandidat dort das Amt des Präsidenten bekleiden oder eine Person sein, die dort eine geschäftsführende oder leitende Position innehat.
- 2.2.4. Wenn die Kandidatur mit einer Funktion in einem NOK oder einer weltweiten oder kontinentalen Vereinigung von NOKs verbunden ist, muß der Kandidat dort das Amt des Präsidenten bekleiden oder eine Person sein, die dort eine geschäftsführende oder leitende Position innehat.
- 2.2.5. Jeder andere Vorschlag für eine Kandidatur muß sich auf eine unabhängige Persönlichkeit beziehen, die Staatsbürger eines Staates ist, in dem sie ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt hat und in dem ein NOK besteht.
- 2.3. Nominierungs-Kommission
- 2.3.1. Die Nominierungs-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen drei durch die IOC-Ethik-Kommission, drei durch die Session und eines durch die IOC-Athleten-Kommission ausgewählt werden. Die Mitglieder der Nominierungs-Kommission werden für vier Jahre gewählt; sie können wiedergewählt werden.
- 2.3.2. Aufgabe der Nominierungs-Kommission ist es, jede Kandidatur gemäß Absatz 2.4.2. zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an das IOC erstellen.
- 2.3.3. Die Nominierungs-Kommission wählt ihren Vorsitzenden.
- 2.4. Prüfung der Kandidaturen durch die Nominierungs-Kommission
- 2.4.1. Nach Eingang einer Kandidatur leitet der Präsident diese an den Vorsitzenden der Nominierungs-Kommission weiter. Außer im Falle besonderer Umstände muß jede beim Vorsitzenden der Nominierungs-Kommission spätestens sechs Monate vor dem Tag der Eröffnung der nächsten Session eingegangene Kandidatur so behandelt werden, daß die IOC-Exekutivkommission der betreffenden Session einen Vorschlag unterbreiten kann.
- 2.4.2. Die Nominierungs-Kommission zieht alle nützlichen Informationen über den Kandidaten bei, insbesondere über seine berufliche und wirtschaftliche Situation sowie über seine Karriere und sportlichen Aktivitäten; die Kommission kann den Kandidaten auffordern, Empfehlungen von Persönlichkeiten beizubringen, aus denen sie Informationen entnehmen kann; die Kommission kann den Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch einladen.
- 2.4.3. Die Kommission prüft die Wählbarkeit, Herkunft und Zulässigkeit aller Kandidaturen und gegebenenfalls den Status des Kandidaten als aktiver Athlet oder die Funktion, mit der die Kandidatur verbunden ist.
- 2.4.4. Die Nominierungs-Kommission erstattet der IOC-Exekutivkommission einen schriftlichen Bericht über die Wählbarkeit, die Herkunft und die Zulässigkeit jeder Kandidatur, in dem sie die Gründe für ihre Auffassung darlegt, daß ein Kandidat die erforderlichen Voraussetzungen für eine Wahl zum IOC-Mitglied besitzt oder nicht.

- 2.5. Verfahren vor der IOC-Exekutivkommission
- 2.5.1. Die IOC-Exekutivkommission ist allein zuständig, der Session eine Kandidatur vorzuschlagen. Wenn sie beschließt, eine Kandidatur vorzuschlagen, unterbereitet die IOC-Exekutivkommission der Session spätestens einen Monat vor deren Eröffnung einen schriftlichen Vorschlag, dem der Bericht der Nominierungs-Kommission beigelegt ist. Die IOC-Exekutivkommission kann einen Kandidaten anhören. Sie kann mehrere Kandidaturen für die Wahl eines einzigen Mitglieds vorschlagen.
- 2.5.2. Das Verfahren für die Überprüfung von Kandidaturen als aktiver Athlet gemäß den Absätzen 2.2.1. und 2.2.2. kann beschleunigt und auf die Einhaltung der in den Absätzen 2.4.1. und 2.5.1. bestimmten Fristen verzichtet werden, soweit es erforderlich ist, um die sofortige Wahl von neu in die IOC-Athletenkommission gewählten Athleten zu IOC-Mitgliedern zu ermöglichen.
- 2.6. Verfahren vor der IOC-Session
- 2.6.1. Die IOC-Session ist allein zuständig, IOC-Mitglieder zu wählen.
- 2.6.2. Der Vorsitzende der Nominierungs-Kommission hat das Recht, der Session die Auffassung der Kommission zu übermitteln.
- 2.6.3. Jede von der Exekutivkommission vorgeschlagene Kandidatur für die Wahl zum IOC-Mitglied wird der Session zur Abstimmung unterbreitet; die Abstimmung ist geheim; die Entscheidung fällt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.7. Übergangsvorschriften
- Die bestehenden Rechte von IOC-Mitgliedern, deren Wahl vor dem Tag des Abschlusses der 110. Session (11. Dezember 1999) wirksam geworden ist, bleiben mit folgender Maßgabe erhalten:
- 2.7.1. IOC-Mitglieder, deren Wahl vor dem Tag des Abschlusses der 110. Session (11. Dezember 1999) wirksam geworden ist, müssen am Ende des Kalenderjahres ausscheiden, in dessen Verlauf sie das Alter von 80 Jahren erreichen, sofern sie nicht vor 1966 gewählt worden sind. Wenn ein Mitglied diese Altersgrenze während seiner Amtsperiode als IOC-Präsident, Vizepräsident oder Mitglied der IOC-Exekutivkommission erreicht, wird das Ausscheiden am Ende der darauf folgenden Session wirksam.
- 2.7.2. Ungeachtet Absatz 2.7.1. bedürfen IOC-Mitglieder, deren Wahl vor dem Tag des Abschlusses der 110. Session (11. Dezember 1999) wirksam geworden ist und die nicht durch die Altersgrenze gemäß Absatz 2.7.1. betroffen sind, der Wiederwahl durch die Session unter den in Absatz 2.6 festgelegten Bedingungen: ein Drittel im Jahr 2007, ein Drittel im Jahr 2008 und ein Drittel im Jahr 2009. Die Verteilung wurde während der 111. Session durch Losverfahren festgelegt.
- 2.7.3. Die Begrenzung auf ein Mitglied pro Land, wie in Regel 16.1.1.1. letzter Satz festgelegt, findet auf IOC-Mitglieder, deren Wahl vor dem Abschluss der 110. Session (11. Dezember 1999) wirksam geworden ist, keine Anwendung.
- 2.7.4. Bis zum 31. Dezember 2007 wird die Gesamtzahl der IOC-Mitglieder die Zahl 130 nicht übersteigen.
3. Mitgliederverzeichnis
- Die IOC-Exekutivkommission führt ein aktuelles Verzeichnis aller IOC-Mitglieder, des Ehrenpräsidenten, der Ehrenmitglieder und der Mitglieder ehrenhalber. Das Verzeichnis nennt den Ursprung der Kandidatur jedes Mitglieds und gibt an, ob die Kandidatur des Mitglieds als aktiver Athlet

vorgeschlagen wurde, mit einer anderen Funktion verbunden war oder als unabhängige Persönlichkeit vorgeschlagen wurde.

4. Ehrenpräsident – Ehrenmitglieder – Mitglieder ehrenhalber

- 4.1. Der Ehrenpräsident wird eingeladen, an den Olympischen Spielen, den Olympischen Kongressen, den Sessionen und den Sitzungen der IOC-Exekutivkommission teilzunehmen, wo ihm an der Seite des IOC-Präsidenten ein Platz reserviert wird. Er hat das Recht, seinen Rat zu geben.
- 4.2. Die Ehrenmitglieder werden eingeladen, an den Olympischen Spielen, den Olympischen Kongressen und den Sessionen teilzunehmen, wo ein Platz für jeden von ihnen reserviert wird. Sie geben auf Bitten des Präsidenten ihren Rat.
- 4.3. Die Mitglieder ehrenhalber werden eingeladen, an den Olympischen Spielen und an den Olympischen Kongressen teilzunehmen, wo für jeden von ihnen ein Platz reserviert wird. Der Präsident kann sie darüber hinaus einladen, an anderen Zusammenkünften oder Veranstaltungen des IOC teilzunehmen.

Regel 17 Organisation

Die Befugnisse des IOC werden durch seine Organe ausgeübt:

1. die Session,
2. die IOC-Exekutivkommission,
3. den Präsidenten.

Regel 18 Die Session*

1. Die Session ist die Vollversammlung der Mitglieder des IOC. Sie ist das höchste Organ des IOC. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Eine ordentliche Session findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Sessionen können durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
2. Die Session hat die folgenden Zuständigkeiten:
 - 2.1. die Olympische Charta zu verabschieden oder zu ändern;
 - 2.2. die Mitglieder des IOC, den Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder ehrenhalber zu wählen;
 - 2.3. den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die anderen Mitglieder der IOC-Exekutivkommission zu wählen;
 - 2.4. die Gastgeberstadt für die Olympischen Spiele zu wählen;
 - 2.5. die Stadt zu bestimmen, in der eine ordentliche Session abgehalten wird, während der Präsident die Befugnis hat, die Stadt zu bestimmen, in der eine außerordentliche Session abgehalten wird;
 - 2.6. den Jahresbericht und die Jahresbilanz des IOC zu billigen;
 - 2.7. die Wirtschaftsprüfer des IOC zu ernennen;
 - 2.8. über die Gewährung und die Entziehung der endgültigen Anerkennung von NOKs, Vereinigungen von NOKs, IFs, Vereinigungen von IFs und anderen Organisationen durch das IOC zu entscheiden;

- 2.9. Mitglieder des IOC auszuschließen und den Status des Ehrenpräsidenten, der Ehrenmitglieder und der Mitglieder ehrenhalber zu entziehen;
 - 2.10. alle anderen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder durch die Olympische Charta übertragen sind, zu entscheiden und zu beschließen.
3. Das für eine Session erforderliche Quorum beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder des IOC plus eins. Die Beschlüsse der Session werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; für eine Änderung der Grundlegenden Prinzipien des Olympismus oder der Regeln der Olympischen Charta oder wenn das an anderer Stelle der Olympischen Charta vorgesehen ist, ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen und leere oder ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht erlaubt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn es die Olympische Charta vorsieht oder wenn der Sitzungspräsident auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden Mitglieder so entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungspräsident.
 5. Die Bestimmungen der Regeln 18.3 und 18.4 sind auf Wahlen von Personen oder Gastgeberstädten anwendbar. Wenn es jedoch nur zwei Kandidaten gibt oder nur zwei Kandidaten verbleiben, wird der Kandidat, der die größere Stimmenzahl auf sich vereint, als gewählt erklärt.
 6. Die Session kann Zuständigkeiten an die IOC-Exekutivkommission übertragen.

Durchführungsbestimmung zu Regel 18

1. Die IOC-Exekutivkommission ist für die Durchführung und die Vorbereitung aller Sessionen, einschließlich aller diesbezüglichen finanziellen Fragen, verantwortlich.
2. Der Termin einer ordentlichen Session wird allen IOC-Mitgliedern mindestens sechs Monate vor der Eröffnung der Session mitgeteilt. Die Session wird, wenn es sich um eine ordentliche Session handelt, mindestens dreißig Tage, bei außerordentlichen Sessionen mindestens zehn Tage vor deren Zusammentritt, durch Anordnung des Präsidenten formell einberufen, begleitet von einer Tagesordnung, aus der die Angelegenheiten hervorgehen, die bei dieser Sitzung behandelt werden.
3. Der Präsident oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der dienstälteste anwesende Vizepräsident oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung das dienstälteste anwesende Mitglied der IOC-Exekutivkommission hat den Vorsitz der Session.
4. Jede Entscheidung der Session, einschließlich Entscheidungen über Änderungen der Olympischen Charta, tritt sofort in Kraft, soweit die Session nicht anders entscheidet. Eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung einer Session steht, kann behandelt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt oder wenn der Sitzungsvorsitzende es anordnet.
5. Ein IOC-Mitglied kann in den folgenden Fällen nicht an der Abstimmung teilnehmen:
 - 5.1. wenn die Abstimmung die Wahl einer Gastgeberstadt für die Olympischen Spiele betrifft, bei der eine Stadt des Landes, dessen Staatsbürger es ist, Kandidatin ist;
 - 5.2. wenn die Abstimmung die Wahl des Tagungsorts für eine Session, einen Olympischen Kongreß oder eine andere Tagung oder ein anderes Ereignis betrifft, für die eine Stadt oder eine öffentliche Einrichtung des Landes, dessen Staatsbürger es ist, Kandidatin ist;
 - 5.3. wenn die Abstimmung die Wahl eines Kandidaten zum IOC-Mitglied betrifft, der Staatsbürger desselben Landes wie das Mitglied ist;
 - 5.4. wenn die Abstimmung die Wahl eines Kandidaten, der Staatsbürger desselben Staates wie das Mitglied ist, in ein Amt in der IOC-Exekutivkommission oder in ein anderes Amt betrifft;

- 5.5. wenn die Abstimmung eine Angelegenheit betrifft, die das Land oder das NOK des Landes berührt, dessen Staatsangehöriger es ist.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende, ob das betreffende Mitglied an der Abstimmung teilnehmen kann.

6. Der Präsident legt die Regeln für alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl zum Präsidenten, deren Regelung von der IOC-Exekutivkommission festgelegt wird, fest.
7. Alle die Sessionen und die Abstimmungen betreffenden Verfahrensfragen, die nicht von der Olympischen Charta geregelt sind, werden vom Präsidenten bestimmt.
8. Im Dringlichkeitsfall kann vom Präsidenten oder von der IOC-Exekutivkommission eine Entscheidung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren, einschließlich Telefax oder E-Mail, durch die IOC-Mitglieder unterbreitet werden.
9. Über alle Sitzungen und andere Verhandlungen der Session werden unter der Verantwortung des Präsidenten Protokolle angefertigt.

Regel 19 Die IOC-Exekutivkommission*

1. Zusammensetzung

Die IOC-Exekutivkommission besteht aus dem Präsidenten, vier Vizepräsidenten und zehn weiteren Mitgliedern. Die Auswahl dieser Mitglieder muß der Zusammensetzung der Session entsprechen. Die Session achtet bei jeder Wahl darauf, daß das oben genannte Prinzip eingehalten wird.

2. Wahl, Amtszeit, Verlängerung, Vakanzen

- 2.1. Alle Mitglieder der IOC-Exekutivkommission werden von der Session in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 2.2. Die Amtszeit der Vizepräsidenten und der zehn weiteren Mitglieder der IOC-Exekutivkommission beträgt vier Jahre. Ein Mitglied kann ungeachtet der Position, in die es gewählt wurde, höchstens zwei aufeinander folgende Amtszeiten lang der IOC-Exekutivkommission angehören.
- 2.3. Wenn ein Mitglied zwei aufeinander folgende Amtszeiten gemäß Regel 19.2.2. vollendet hat, kann es nach einer Zwischenzeit von mindestens zwei Jahren wieder in die IOC-Exekutivkommission gewählt werden. Diese Regel gilt nicht für die Wahl in das Amt des Präsidenten, für die keine Wartefrist vorgesehen ist.
- 2.4. Im Fall der Vakanz einer Position außer der des Präsidenten wählt die folgende Session ein Mitglied für eine Amtszeit von vier Jahren in diese Position.
- 2.5. Alle Mitglieder der IOC-Exekutivkommission beginnen ihre Amtszeit oder die zweite Amtszeit am Ende der Session, die sie gewählt hat. Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der ordentlichen Session des Jahres, in dessen Verlauf die Amtszeit endet.
- 2.6. Für die Zwecke dieser Regel bedeutet ein Jahr den Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden ordentlichen Sessionen.

3. Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die IOC-Exekutivkommission trägt die allgemeine und letzte Verantwortung für die Verwaltung des IOC und für die Führung seiner Geschäfte. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- 3.1. sie wacht über die Einhaltung der Olympischen Charta;
- 3.2. sie genehmigt alle internen Organisationsvorschriften;

- 3.3. sie erstellt einen Jahresbericht, der die Jahresbilanz enthält, und unterbreitet ihn zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers der Session;
- 3.4. sie legt der Session über jeden Vorschlag zur Änderung einer Regel oder einer Durchführungsbestimmung einen Bericht vor;
- 3.5. sie unterbreitet der Session die Namen der Personen, deren Wahl in das IOC sie empfiehlt;
- 3.6. sie regelt und überwacht das Verfahren der Zulassung und der Auswahl der Kandidaturen für die Ausrichtung der Olympischen Spiele;
- 3.7. sie stellt die Tagesordnung der Sessionen auf;
- 3.8. auf Vorschlag des Präsidenten ernennt – oder entläßt – sie den Generaldirektor. Der Präsident entscheidet über dessen Bezüge und kann Sanktionen verhängen;
- 3.9. sie sorgt gemäß dem Gesetz für die sichere Aufbewahrung aller Protokolle, Berichte und anderer Aufzeichnungen des IOC, einschließlich der Protokolle aller Sessionen und Tagungen der IOC-Exekutivkommission und der anderen Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- 3.10. sie trifft alle Entscheidungen und erläßt die Bestimmungen des IOC, die rechtlich bindend sind, in der ihr am geeignetsten erscheinenden Form, wie zum Beispiel Regelwerke, Vorschriften, Normen, Richtlinien, Anleitungen, Handbücher, Anweisungen, Bedingungen und andere Entscheidungen, insbesondere aber nicht allein alle Bestimmungen, die zur ordnungsgemäßen Anwendung der Olympischen Charta und für die Durchführung der Olympischen Spiele erforderlich sind;
- 3.11. sie organisiert in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, Zusammenkünfte mit den IFs und den NOKs. Bei diesen Zusammenkünften hat der Präsident des IOC, der auch das Verfahren festlegt und die Tagesordnung nach Konsultation mit den betroffenen Organen erstellt, den Vorsitz;
- 3.12. sie schafft und verleiht die Ehren-Auszeichnungen des IOC;
- 3.13. sie übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die Olympische Charta der Session oder dem Präsidenten übertragen sind.

4. Delegation von Befugnissen

Die IOC-Exekutivkommission kann Befugnisse auf eines oder mehrere ihrer Mitglieder, auf IOC-Kommissionen, auf Angehörige der IOC-Verwaltung, auf andere Institutionen oder auf Dritte übertragen.

Durchführungsbestimmung zu Regel 19

1. Der Präsident ist für die Durchführung und Vorbereitung aller Sitzungen der IOC-Exekutivkommission verantwortlich. Dazu kann er alle oder einen Teil seiner Befugnisse auf den Generaldirektor delegieren.
2. Die IOC-Exekutivkommission tritt zusammen, wenn sie vom Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder mindestens zehn Tage vor ihrem Zusammentritt einberufen wird. Die Einberufung hat die während der Tagung zu behandelnden Fragen anzugeben.
3. Der Präsident oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der dienstälteste anwesende Vizepräsident oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung das dienstälteste anwesende Mitglied der IOC-Exekutivkommission hat den Vorsitz der Tagungen der IOC-Exekutivkommission.
4. Das für eine Tagung der IOC-Exekutivkommission erforderliche Quorum beträgt acht.

5. Beschlüsse der IOC-Exekutivkommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen und leere oder ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht erlaubt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn die Olympische Charta es vorsieht, wenn der Tagungspräsident so entscheidet oder wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Tagungspräsident.
7. Ein Mitglied der IOC-Exekutivkommission hat sich in den in Durchführungsbestimmung 18.5. aufgezählten Fällen der Stimme zu enthalten.
Im Zweifelsfall entscheidet der Tagungspräsident über die Teilnahme des betroffenen Mitglieds an einer Abstimmung.
8. Alle Verfahrensfragen bezüglich der Tagungen der IOC-Exekutivkommission, die nicht von der Olympischen Charta geregelt sind, werden vom Präsidenten festgelegt.
9. Die IOC-Exekutivkommission kann Tagungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abhalten.
10. Im Dringlichkeitsfall kann eine Entscheidung oder ein Beschluß vom Präsidenten den Mitgliedern der IOC-Exekutivkommission zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax oder E-Mail unterbreitet werden.
11. Protokolle aller Tagungen und anderer Verhandlungen werden unter der Verantwortung des Präsidenten erstellt.

Regel 20 Der Präsident*

1. Die Session wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder in geheimer Wahl einen Präsidenten für eine Amtsperiode von acht Jahren, die einmal um vier Jahre verlängert werden kann.
2. Der Präsident vertritt das IOC und leitet dessen gesamte Aktivitäten.
3. Der Präsident kann handeln oder Entscheidungen im Namen des IOC treffen, wenn die Umstände die Session oder die IOC-Exekutivkommission hindern zu handeln. Eine solche Maßnahme oder Entscheidung ist dem zuständigen Organ unverzüglich zur Bestätigung zu unterbreiten.
4. Wenn der Präsident nicht in der Lage ist, die Aufgaben seines Amtes wahrzunehmen, vertritt ihn der dienstälteste Vizepräsident, bis der Präsident seine Dienstfähigkeit zurückerlangt hat oder, wenn es sich um dauernde Dienstunfähigkeit handelt, bis ein neuer Präsident bei der nächsten Session gewählt ist. Der neue Präsident wird für eine Amtsperiode von acht Jahren mit der Möglichkeit einer Wiederwahl für vier Jahre gewählt.

Durchführungsbestimmung zu Regel 20

1. Kandidaturen für die Wahl zum Präsidenten werden drei Monate vor dem Tag der Eröffnung der Session erklärt, in deren Verlauf die Wahl stattfinden soll. Diese Frist kann jedoch durch Entscheidung der IOC-Exekutivkommission geändert werden, wenn die Umstände nach deren Auffassung eine solche Änderung rechtfertigen.
2. Mit Ausnahme des in Regel 20.3. geregelten Falles wird der Präsident von der Session gewählt, die im zweiten Jahr der Olympiade zusammentritt.

Regel 21 IOC-Kommissionen*

Um die Session, die IOC-Exekutivkommission oder den Präsidenten zu beraten, können Kommissionen des IOC eingesetzt werden. Der Präsident setzt dauernde oder andere institutionalisierte oder ad hoc-Kommissionen und Arbeitsgruppen ein, wenn immer es notwendig erscheint. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Bestimmungen in der Olympischen Charta oder in speziellen Regelungen, die von der IOC-Exekutivkommission festgelegt werden, bestimmt der Präsident deren Aufgabenbereich, ernennt deren Mitglieder und entscheidet über deren Auflösung, sobald er zu der Auffassung gelangt, daß sie ihre Aufgaben erfüllt haben. Keine Kommissions- oder Arbeitsgruppensitzung kann ohne die vorherige Zustimmung des Präsidenten stattfinden, wenn es in der Olympischen Charta oder in speziellen Regelungen, die von der IOC-Exekutivkommission festgelegt werden, nicht anders vorgesehen ist. Der Präsident ist kraft Amtes Mitglied aller Kommissionen und Arbeitsgruppen und hat den protokollarischen Vorsitz, wenn er bei einer ihrer Sitzungen anwesend ist.

Durchführungsbestimmung zu Regel 21

1. Die Athleten-Kommission

Eine Athleten-Kommission des IOC wird eingesetzt, deren Mehrheit von Athleten gestellt wird, die von den Athleten gewählt werden, die an den Olympischen Spielen teilnehmen. Die Wahl erfolgt während der Spiele der Olympiade und der Olympischen Winterspiele nach Regeln, die von der IOC-Exekutivkommission nach Konsultation mit der Athleten-Kommission erlassen und spätestens ein Jahr vor den Olympischen Spielen, in deren Verlauf die Wahlen stattfinden, den IFs und den NOKs übermittelt werden.

Alle Bestimmungen und Verfahrensregeln der IOC-Athleten-Kommission werden nach Konsultation der IOC-Athleten-Kommission von der IOC-Exekutivkommission festgelegt.

2. Die Ethik-Kommission des IOC

Die Ethik-Kommission des IOC wird gemäß Regel 22 und Durchführungsbestimmung zu Regel 22 eingesetzt.

3. Die Nominierungs-Kommission des IOC

Um die Kandidaturen für die Wahl zum Mitglied des IOC zu prüfen, wird eine Nominierungs-Kommission des IOC gemäß Durchführungsbestimmung 16.2.3. eingesetzt.

Alle Bestimmungen und Verfahrensregeln der Nominierungs-Kommission des IOC werden nach Konsultation der Nominierungs-Kommission des IOC von der IOC-Exekutivkommission festgelegt.

4. Die Kommission für die Olympische Solidarität

Die Kommission für die Olympische Solidarität wird eingesetzt, um die Aufgaben zu erfüllen, die ihr in Regel 5 und der Durchführungsbestimmung zu Regel 5 übertragen sind.

5. Die Kommissionen zur Bewertung von Bewerberstädten

Um die Kandidaturen der Städte zu prüfen, die sich darum bewerben, die Spiele der Olympiade und die Olympischen Winterspiele auszurichten, setzt der Präsident zwei Kommissionen zur Bewertung von Bewerberstädten gemäß Durchführungsbestimmung 34.2.2. ein.

6. Die Kommissionen zur Koordinierung der Olympischen Spiele

Um zur Verbesserung der Organisation der Olympischen Spiele und der Zusammenarbeit zwischen dem IOC, den OKs, den IFs und den NOKs beizutragen, setzt der Präsident Koordinierungs-Kommissionen gemäß Regel 38 und Durchführungsbestimmung zu Regel 38 ein.

7. Die Medizinische Kommission des IOC

- 7.1. Der Präsident setzt eine Medizinische Kommission ein, deren Wirkungsbereich die folgenden Aufgaben enthält:
 - 7.1.1. den World Anti-Doping Code und alle anderen Anti-Doping-Bestimmungen des IOC, insbesondere anlässlich der Olympischen Spiele, anzuwenden;
 - 7.1.2. Richtlinien für die medizinische Versorgung und die Gesundheit der Athleten zu erarbeiten.
- 7.2. Die Mitglieder der Medizinischen Kommission dürfen keinerlei medizinische Aufgabe im Rahmen der Delegation eines NOK bei den Olympischen Spielen ausüben, noch dürfen sie an Beratungen der Mitglieder ihrer jeweiligen nationalen Delegationen über einen Verstoß gegen den World Anti-Doping Code teilnehmen.

8. Verfahren

Den Vorsitz jeder Kommission des IOC hat ein IOC-Mitglied. Die Kommissionen können Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abhalten.

Regel 22 Ethik-Kommission des IOC*

Die Ethik-Kommission des IOC hat den Auftrag, auf der Grundlage der Werte und Grundsätze, die in der Olympischen Charta niedergelegt sind, einen Rahmen ethischer Grundsätze einschließlich eines Verhaltenskodex, der integraler Bestandteil der Olympischen Charta ist, festzulegen und zu aktualisieren. Darüberhinaus untersucht sie Beschwerden, die wegen Nichtbeachtung dieser ethischen Prinzipien einschließlich von Verstößen gegen den Verhaltenskodex erhoben werden, und schlägt erforderlichenfalls der IOC-Exekutivkommission Sanktionen vor.

Durchführungsbestimmung zu Regel 22

1. Die Zusammensetzung und Organisation der Ethik-Kommission des IOC werden in deren Satzung geregelt.
2. Jede Änderung des Verhaltenskodex, der Satzung der Ethik-Kommission des IOC und jeder anderen Regelung und Durchführungsbestimmung, die aus der Ethik-Kommission hervorgeht, werden der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung unterbreitet.

Regel 23 Maßnahmen und Sanktionen*

Die Maßnahmen und Sanktionen, die im Fall einer Verletzung der Olympischen Charta, des World Anti-Doping Code oder einer anderen Vorschrift von der Session, der IOC-Exekutivkommission oder der Disziplinar-Kommission gemäß Absatz 2.4. verhängt werden können, sind die folgenden:

1. Im Rahmen der Olympischen Bewegung
 - 1.1. gegenüber Mitgliedern, dem Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern ehrenhalber des IOC:
 - a) ein Verweis, ausgesprochen durch die IOC-Exekutivkommission;
 - b) die Suspendierung für einen bestimmten Zeitraum, ausgesprochen durch die IOC-Exekutivkommission. Die Suspendierung kann sich ganz oder teilweise auf die Rechte, Vorrechte und Funktionen erstrecken, die mit der Mitgliedschaft der betroffenen Person verbunden sind.

Die oben erwähnten Sanktionen können miteinander verbunden werden. Sie können Mitgliedern des IOC, dem Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern

ehrenhalber, die durch ihr Verhalten die Interessen des IOC beeinträchtigen auch unabhängig von einer bestimmten Verletzung der Olympischen Charta oder einer anderen Bestimmung, auferlegt werden

- 1.2. gegenüber den IFs:
 - a) Streichung aus dem Programm der Olympischen Spiele
 - einer Sportart (Session);
 - einer Disziplin (IOC-Exekutivkommission);
 - eines Wettbewerbs (IOC-Exekutivkommission);
 - b) Entzug der vorläufigen Anerkennung (IOC-Exekutivkommission);
 - c) Entzug der endgültigen Anerkennung (Session).
- 1.3. gegenüber den Vereinigungen der IFs:
 - a) Entzug der vorläufigen Anerkennung (IOC-Exekutivkommission);
 - b) Entzug der endgültigen Anerkennung (Session).
- 1.4. gegenüber den NOKs:
 - a) Suspendierung (IOC-Exekutivkommission); in diesem Fall entscheidet die IOC-Exekutivkommission über die Folgen für das betreffende NOK und dessen Athleten von Fall zu Fall;
 - b) Entzug der vorläufigen Anerkennung (IOC-Exekutivkommission);
 - c) Entzug der endgültigen Anerkennung (Session); in diesem Fall verliert das NOK alle Rechte, die es nach der Olympischen Charta hat;
 - d) Entzug des Rechts, eine Session oder einen Olympischen Kongreß zu organisieren (Session).
- 1.5. gegenüber den Vereinigungen von NOKs:
 - a) Entzug der vorläufigen Anerkennung (IOC-Exekutivkommission);
 - b) Entzug der endgültigen Anerkennung (Session).
- 1.6. gegenüber einer Gastgeberstadt, einem OK und einem NOK:

Entzug des Rechtes, die Olympischen Spiele auszurichten (Session).
- 1.7. gegenüber einer Bewerber- oder Kandidatenstadt und einem NOK:

Entzug des Rechtes, eine Bewerber- oder eine Kandidatenstadt für die Ausrichtung der Olympischen Spiele zu sein (IOC-Exekutivkommission).
- 1.8. gegenüber anderen anerkannten Vereinigungen und Organisationen:
 - a) Entzug der vorläufigen Anerkennung (IOC-Exekutivkommission);
 - b) Entzug der endgültigen Anerkennung (Session).
2. Im Rahmen der Olympischen Spiele im Falle einer Verletzung der Olympischen Charta, des World Anti-Doping Code oder jeder anderen Entscheidung oder anwendbaren Regelung, die vom IOC oder einer IF oder einem NOK erlassen wurde, einschließlich aber nicht allein des IOC-Verhaltenskodex, oder anzuwendender staatlicher Gesetze oder Regelungen, oder im Fall jeder Form von Fehlverhalten:
 - 2.1. gegenüber Einzelteilnehmern und Mannschaften:

Nichtzulassung zu oder Ausschluß von den Olympischen Spielen auf Zeit oder auf Dauer, Disqualifizierung oder Entzug der Akkreditierung; im Falle des Ausschlusses oder der Disqualifizierung sind die Medaillen und Urkunden, die unter Verstoß gegen die Olympische

Charta erlangt worden sind, dem IOC zurückzugeben. Nach dem Ermessen der IOC-Exekutivkommission kann darüber hinaus ein Einzelwettkämpfer oder eine Mannschaft eine Platzierung verlieren, die bei anderen Wettbewerben derjenigen Olympischen Spiele erreicht wurde, in deren Verlauf der Einzelwettkämpfer oder die Mannschaft disqualifiziert oder ausgeschlossen wurde; in diesem Fall sind die gewonnenen Medaillen und Urkunden dem IOC zurückzugeben (IOC-Exekutivkommission);

- 2.2. gegenüber Offiziellen, Leitern und anderen Mitgliedern der Delegationen sowie gegenüber Schiedsrichtern und Jurymitgliedern:
Nichtzulassung zu oder Ausschluss von den Olympischen Spielen auf Zeit oder auf Dauer (IOC-Exekutivkommission);
- 2.3. gegenüber allen anderen akkreditierten Personen:
Entzug der Akkreditierung (IOC-Exekutivkommission);
- 2.4. die IOC-Exekutivkommission kann ihre Befugnisse einer Disziplinar-Kommission übertragen.
3. Vor Verhängung einer Maßnahme oder Sanktion kann das zuständige Organ des IOC eine Verwarnung aussprechen.
4. Alle Sanktionen und Maßnahmen lassen andere Rechte des IOC und jeder anderen Organisation, einschließlich aber nicht allein der IFs und der NOKs, unberührt.

Durchführungsbestimmung zu Regel 23

1. Jede Ermittlung von Tatsachen, die zu einer Maßnahme oder Sanktion führen können, wird unter der Verantwortung der IOC-Exekutivkommission geführt, die dazu ihre Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.
2. Während der gesamten Dauer einer Ermittlung kann die IOC-Exekutivkommission der betroffenen Person oder Organisation ihre Rechte, Vorrechte und Funktionen, die mit der Mitgliedschaft oder dem Status der Person oder Organisation verbunden sind, ganz oder teilweise entziehen.
3. Jede Einzelperson, jede Mannschaft oder jede andere natürliche oder juristische Person hat das Recht, von dem Organ des IOC gehört zu werden, das zuständig ist, ihr gegenüber eine Maßnahme oder eine Sanktion zu verhängen. Das rechtliche Gehör im Sinne dieser Vorschrift schließt das Recht ein, über die erhobenen Anschuldigungen informiert zu werden, und das Recht, persönlich zu erscheinen oder eine schriftliche Verteidigung zu unterbreiten.
4. Jede von der Session, von der IOC-Exekutivkommission oder von der in Regel 23.2.4. genannten Disziplinar-Kommission verhängte Maßnahme oder Sanktion ist der betroffenen Partei schriftlich mitzuteilen.
5. Wenn das zuständige Organ nichts anderes bestimmt, werden alle Maßnahmen oder Sanktionen sofort wirksam.

Regel 24 Sprachen

1. Die Amtssprachen des IOC sind Französisch und Englisch.
2. Bei allen Sessionsen wird eine Simultanübersetzung in Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch, Russisch und Arabisch bereitgestellt.
3. Bei Abweichungen zwischen dem französischen und dem englischen Text der Olympischen Charta und aller anderen Dokumente des IOC ist der französische Text maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt.

Regel 25 Einnahmen des IOC

1. Das IOC kann Schenkungen und Vermächtnisse annehmen und sich um alle anderen Einnahmen bemühen, die es ihm erlauben, seine Aufgaben wahrzunehmen. Es erzielt Einkünfte aus der Verwertung seiner Rechte, einschließlich aber nicht allein der Fernsehrechte, Sponsorship, Lizenzen, olympische Eigentumsrechte sowie aus der Feier der Olympischen Spiele.
2. Um die Entwicklung der Olympischen Bewegung zu fördern, kann das IOC einen Teil seiner Einkünfte den IFs, den NOKs, einschließlich der Olympischen Solidarität und den OKs zukommen lassen.

Kapitel 3 Die Internationalen Verbände (IFs)

Regel 26 Anerkennung von IFs

Zur Entwicklung und Förderung der Olympischen Bewegung kann das IOC internationale nichtstaatliche Organisationen, die eine oder mehrere Sportarten auf weltweiter Ebene verwalten und die Organisationen umfassen, die diese Sportarten auf nationaler Ebene verwalten, als IFs anerkennen.

Die Statuten, Gepflogenheiten und Aktivitäten der IFs innerhalb der Olympischen Bewegung müssen in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta, einschließlich der Annahme und Umsetzung des World Anti-Doping Code, stehen. Unbeschadet des Vorstehenden, bewahrt jede IF ihre Unabhängigkeit und Autonomie in der Verwaltung ihrer Sportart.

Regel 27 Aufgabe und Rolle der IFs innerhalb der Olympischen Bewegung

1. Die Aufgabe und die Rolle der IFs innerhalb der Olympischen Bewegung bestehen darin,
 - 1.1. im olympischen Geist die Regeln für die Ausübung ihrer jeweiligen Sportarten aufzustellen, durchzusetzen und über deren Anwendung zu wachen;
 - 1.2. die Entwicklung ihrer Sportarten auf der ganzen Welt sicherzustellen;
 - 1.3. zur Verwirklichung der in der Olympischen Charta festgelegten Ziele beizutragen, insbesondere durch die Verbreitung des Olympismus und der olympischen Erziehung;
 - 1.4. ihre Stellungnahme zu den Kandidaturen für die Ausrichtung der Olympischen Spiele, insbesondere soweit die technischen Gesichtspunkte der Austragungsorte ihrer jeweiligen Sportart betroffen sind, abzugeben;
 - 1.5. ihre Zulassungskriterien für die Wettkämpfe der Olympischen Spiele in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta festzulegen und dem IOC zur Genehmigung zu unterbreiten;
 - 1.6. bei Olympischen Spielen und bei Spielen unter der Schirmherrschaft des IOC die Verantwortung für die technische Kontrolle und Leitung ihrer Sportarten zu übernehmen;

- 1.7. bei der praktischen Durchführung der Programme der Olympischen Solidarität technische Unterstützung zu leisten.
2. Darüber hinaus haben die IFs das Recht,
 - 2.1. an das IOC zu richtende Vorschläge hinsichtlich der Olympischen Charta und der Olympischen Bewegung zu erarbeiten;
 - 2.2. bei der Vorbereitung der Olympischen Kongresse mitzuwirken;
 - 2.3. sich auf Bitte des IOC an der Arbeit der Kommissionen des IOC zu beteiligen.

Kapitel 4

Die Nationalen Olympischen Komitees (NOKs)

Regel 28 Aufgabe und Rolle der NOKs*

1. Die Aufgabe der NOKs ist es, die Olympische Bewegung in ihren jeweiligen Ländern in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta zu entwickeln, zu fördern und zu schützen.
2. Die Rolle der NOKs ist es,
 - 2.1. die Grundlegenden Prinzipien und Werte des Olympismus in ihren Ländern, insbesondere in den Bereichen Sport und Bildung, durch die Unterstützung von olympischen Bildungsprogrammen auf allen Ebenen in Schulen, in Einrichtungen der Sport- und Leibeserziehung und an Universitäten, sowie durch die Anregung der Schaffung von Einrichtungen, die der olympischen Erziehung gewidmet sind, wie zum Beispiel Nationale Olympische Akademien, olympische Museen und andere, einschließlich kulturelle, Programme mit Bezug zur Olympischen Bewegung zu fördern;
 - 2.2. die Einhaltung der Olympischen Charta in ihren Ländern sicherzustellen;
 - 2.3. die Entwicklung sowohl des Hochleistungssports als auch des Breitensports zu unterstützen;
 - 2.4. bei der Ausbildung von Sportfunktionären durch die Veranstaltung von Lehrgängen zu helfen und dafür zu sorgen, daß diese Lehrgänge zur Verbreitung der Grundlegenden Prinzipien des Olympismus beitragen;
 - 2.5. jeder Form von Diskriminierung und von Gewalt im Sport entgegenzuwirken;
 - 2.6. den World Anti-Doping Code anzunehmen und umzusetzen.
3. Die NOKs haben die alleinige Zuständigkeit, ihre Länder bei Olympischen Spielen und bei mehrere Sportarten umfassenden regionalen, kontinentalen und weltweiten Wettkämpfen unter der Schirmherrschaft des IOC zu vertreten. Darüber hinaus ist jedes NOK verpflichtet, an den Spielen der Olympiade durch die Entsendung von Athleten teilzunehmen.
4. Die NOKs haben die alleinige Zuständigkeit, die Stadt, die sich darum bewirbt, die Olympischen Spiele in ihrem Land auszurichten, zu auswählen und zu bestimmen.
5. Um ihre Aufgabe zu erfüllen, können die NOKs mit Regierungsstellen zusammenarbeiten, mit denen sie harmonische Beziehungen unterhalten sollen. Jedoch dürfen sie sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die im Widerspruch zur Olympischen Charta stehen würden. Die NOKs können auch mit nichtstaatlichen Institutionen zusammenarbeiten.

6. Die NOKs haben ihre Autonomie zu wahren und sich jedem Druck, einschließlich aber nicht allein politischer, rechtlicher, religiöser oder wirtschaftlicher Art, der sie an der Einhaltung der Olympischen Charta hindern könnte, zu widerstehen.

7. Die NOKs haben das Recht,

- 7.1. sich „Nationale Olympische Komitees“ (NOKs) zu nennen, sich als solche zu kennzeichnen oder zu bezeichnen, wobei die Bezeichnung oder Kennzeichnung in ihrem Namen enthalten sein oder auf sie Bezug genommen werden muß;
- 7.2. Wettkämpfer, Offizielle und andere Mannschaftsangehörige zu Olympischen Spielen in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta zu entsenden;
- 7.3. sich die Hilfe der Olympischen Solidarität zuteil werden zu lassen;
- 7.4. bestimmte olympische Eigentumsrechte mit Genehmigung des IOC und in Übereinstimmung mit Regeln 7 bis 14 und der Durchführungsbestimmung zu den Regeln 7 bis 14 zu nutzen;
- 7.5. an Aktivitäten unter der Leitung oder der Schirmherrschaft des IOC, einschließlich regionaler Spiele, teilzunehmen;
- 7.6. vom IOC anerkannten Vereinigungen von NOKs anzugehören;
- 7.7. Vorschläge an das IOC hinsichtlich der Olympischen Charta und der Olympischen Bewegung, einschließlich der Ausrichtung der Olympischen Spiele, zu erarbeiten;
- 7.8. ihre Stellungnahme zu den Kandidaturen für die Ausrichtung der Olympischen Spiele abzugeben;
- 7.9. auf Bitte des IOC an der Arbeit der Kommissionen des IOC teilzunehmen;
- 7.10. bei der Vorbereitung der Olympischen Kongresse mitzuwirken;
- 7.11. andere Befugnisse auszuüben, die ihnen durch die Olympische Charta oder vom IOC eingeräumt werden.

8. Das IOC unterstützt die NOKs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe durch seine verschiedenen Abteilungen und durch die Olympische Solidarität.

9. Neben den Maßnahmen und Sanktionen, die für den Fall einer Verletzung der Olympischen Charta vorgesehen sind, kann die IOC-Exekutivkommission die zum Schutz der Olympischen Bewegung im Land eines NOK angemessenen Beschlüsse fassen, einschließlich der Suspendierung oder des Entzuges der Anerkennung eines NOK, wenn die Verfassung, die Gesetze oder andere Vorschriften, die in dem Land gelten, oder Maßnahmen von Regierungsseite oder anderer Institutionen die Tätigkeit des NOK oder die Bildung und Verlautbarung des Willens des NOK behindern. Bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, gewährt die IOC-Exekutivkommission dem NOK Gelegenheit zur Anhörung..

Regel 29 Zusammensetzung der NOKs*

1. Die NOKs müssen, gleichgültig wie sie im übrigen zusammengesetzt sind, als Mitglieder haben:
 - 1.1. alle IOC-Mitglieder in ihrem Land, sofern vorhanden. Diese Mitglieder haben in den Vollversammlungen des NOK Stimmrecht. Darüber hinaus sind die IOC-Mitglieder in ihrem Land gemäß Regel 16.1.1.1. von Amts wegen Mitglieder des Exekutivorgans des NOK und haben dort Stimmrecht;
 - 1.2. alle nationalen Verbände, die Mitglieder der IFs sind, die für eine Sportart verantwortlich sind, die zum Programm der Olympischen Spiele gehört, oder deren Vertreter;

- 1.3. aktive Athleten oder ehemalige Athleten, die an Olympischen Spielen teilgenommen haben; letztere müssen von dieser Position spätestens am Ende der dritten Olympiade, die auf die letzten Olympischen Spiele folgt, an denen sie teilgenommen haben, zurücktreten.
2. Die NOKs können als Mitglieder haben:
 - 2.1. nationale Verbände, die Mitglieder von durch das IOC anerkannten IFs sind, deren Sportarten nicht zum Programm der Olympischen Spiele gehören;
 - 2.2. mehrere Sportarten umfassende Vereinigungen und andere sportorientierte Organisationen oder deren Vertreter sowie Persönlichkeiten, die die Staatsangehörigkeit des Landes haben und die geeignet sind, die Wirksamkeit des NOK zu stärken oder die der Sache des Sports und des Olympismus herausragende Dienste geleistet haben.
3. Die Stimmenmehrheit eines NOK und seines Exekutivorgans hat bei den Stimmen zu liegen, die von den nationalen Verbänden im Sinne von Absatz 1.2. oder deren Vertretern abgegeben werden. Bei Fragen, die die Olympischen Spiele betreffen, zählen nur die Stimmen dieser Verbände und der Mitglieder des Exekutivorgans des NOK. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die IOC-Exekutivkommission kann ein NOK in seine Stimmenmehrheit und in die bei Fragen, die die Olympischen Spiele betreffen, zu berücksichtigenden Stimmen die Stimmen miteinbeziehen, die von den IOC-Mitgliedern in seinem Lande gemäß Absatz 1.1. und von den aktiven oder ehemaligen Athleten in seinem Lande gemäß Absatz 1.3. abgegeben werden.
4. Regierungen oder andere staatliche Stellen stellen keine Mitglieder eines NOK. Jedoch kann ein NOK nach seinem Ermessen entscheiden, Vertreter dieser Stellen als Mitglieder zu wählen.
5. Die territoriale Zuständigkeit eines NOK deckt sich mit den Grenzen des Landes, in dem es gegründet wurde und seinen Sitz hat.

Durchführungsbestimmung zu Regeln 28 und 29

1. Verfahren zur Anerkennung der NOKs
 - 1.1. Eine nationale Sportorganisation, die sich um die Anerkennung als ein NOK bewirbt, muß einen Antrag beim IOC einreichen, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber alle Bedingungen erfüllt, die von der Olympischen Charta, insbesondere Regel 29 und Durchführungsbestimmung zu Regeln 28 und 29, vorgeschrieben sind.
 - 1.2. Es ist nachzuweisen, daß die nationalen Verbände, die Mitglieder des NOK sind, entsprechende sportliche Aktivitäten tatsächlich und dauerhaft in ihrem Lande und auf internationaler Ebene durchführen, insbesondere indem sie Wettkämpfe ausrichten und an ihnen teilnehmen und indem sie Trainingsprogramme für Athleten durchführen. Ein NOK kann nur eine nationale Vereinigung für jede Sportart, für die eine IF verantwortlich ist, anerkennen. Diese nationalen Verbände oder die von ihnen ausgewählten Vertreter müssen die Stimmenmehrheit im NOK und seinem Exekutivorgan haben. Mindestens fünf nationale Verbände innerhalb eines NOK müssen einer IF angehören, die für die Sportart verantwortlich ist, die Teil des Programms der Olympischen Spiele ist.
 - 1.3. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Genehmigung der Statuten eines Bewerbers durch die IOC-Exekutivkommission. Gleiches gilt für jede spätere Änderung oder Ergänzung der Statuten. Die Statuten müssen zu jeder Zeit in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta stehen und ausdrücklich auf diese verweisen. Im Falle eines Zweifels hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung der Statuten eines NOK oder im Falle eines Widerspruchs zwischen den Statuten und der Olympischen Charta geht letztere vor.

- 1.4. Jedes NOK hat gemäß seiner Statuten mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung seiner Mitglieder abzuhalten. Insbesondere sind die Vorlage von Jahresberichten und geprüften Bilanzen und gegebenenfalls die Wahl der Leitenden und der Mitglieder des Exekutivorgans auf die Tagesordnung der Vollversammlungen zu setzen.
- 1.5. Die Leitenden und die Mitglieder des Exekutivorgans eines NOK werden gemäß den Statuten des NOK für eine Amtszeit von nicht länger als vier Jahren gewählt; sie können wiedergewählt werden.
- 1.6. Die Mitglieder eines NOK mit Ausnahme derer, die hauptberuflich in der Sportverwaltung tätig sind, dürfen keinerlei Entschädigung oder Vergütung für ihre Tätigkeit oder die Ausübung ihrer Funktionen entgegennehmen. Reise- und Aufenthaltskosten sowie andere gerechtfertigte Ausgaben, die bei der Ausübung ihrer Funktionen anfallen, können erstattet werden.
- 1.7. Der Entzug oder Verlust der Anerkennung eines NOK hat den Verlust aller Rechte zur Folge, die diesem durch die Olympische Charta übertragen sind.

2. Die Aufgaben der NOKs

Die NOKs nehmen die folgenden Aufgaben wahr:

- 2.1. Sie haben ihre Delegationen zu Olympischen Spielen und zu regionalen, kontinentalen oder weltweiten, mehrere Sportarten umfassenden Wettkämpfen, die unter der Schirmherrschaft des IOC stehen, aufzustellen, zu organisieren und zu leiten. Sie entscheiden über die Meldung von Athleten, die durch die jeweiligen nationalen Verbände vorgeschlagen werden. Diese Auswahl hat sich nicht allein auf die sportlichen Leistungen eines Athleten, sondern auch auf seine Eignung zu gründen, den jugendlichen Sportlern seines Landes als Vorbild zu dienen. Die NOKs haben sich zu vergewissern, daß die von den nationalen Verbänden vorgeschlagenen Meldungen in jeder Hinsicht den Vorschriften der Olympischen Charta entsprechen.
- 2.2. Sie sorgen für Ausrüstung, Transport und Unterbringung der Mitglieder ihrer Delegationen. Für diese schließen sie angemessene Versicherungen ab, die die Risiken des Todesfalls, der Invalidität, der Krankheit und der Arzt- und Arzneimittelkosten sowie die Haftpflicht gegenüber Dritten abdecken. Sie sind für das Verhalten der Mitglieder ihrer Delegationen verantwortlich.
- 2.3. Sie haben die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit, die von den Mitgliedern ihrer Delegationen anlässlich der Olympischen Spiele und aller damit verbundenen sportlichen Wettkämpfe und Zeremonien zu tragende Kleidung und Uniformen und die zu benutzende Ausrüstung vorzuschreiben und zu bestimmen.

Diese ausschließliche Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf spezielle Ausrüstung, die von den Athleten ihrer Delegationen während der Wettkämpfe benutzt werden. Im Sinne dieser Vorschrift ist spezielle Ausrüstung die Ausrüstung, hinsichtlich derer das NOK anerkannt hat, daß sie wegen ihrer besonderen technischen Merkmale einen substantiellen Einfluß auf die Leistung des Athleten hat. Jede Werbung hinsichtlich dieser speziellen Ausrüstung unterliegt der Genehmigung durch das betreffende NOK, sofern ein ausdrücklicher oder stillschweigender Bezug zu den Olympischen Spielen gegeben ist.

3. Empfehlungen

Den NOKs wird empfohlen,

- 3.1. regelmäßig - möglichst jedes Jahr - einen Olympischen Tag oder eine Olympische Woche zur Förderung der Olympischen Bewegung zu veranstalten;

- 3.2. in ihr Wirken die Förderung der Kultur und der Künste in den Bereichen Sport und Olympismus miteinzubeziehen;
- 3.3. sich an den Programmen der Olympischen Solidarität zu beteiligen;
- 3.4. Finanzierungsquellen in einer Weise zu erschließen, die mit den Grundlegenden Prinzipien des Olympismus vereinbar ist.

Regel 30 Die nationalen Verbände

Um von einem NOK anerkannt und als Mitglied aufgenommen zu werden, muß ein nationaler Verband entsprechende sportliche Aktivitäten tatsächlich und auf Dauer durchführen, Mitglied einer vom IOC anerkannten IF sein und der Olympischen Charta und den Regeln seiner IF unterliegen und diese in jeder Hinsicht befolgen.

Regel 31 Land und Name eines NOK

1. Der Ausdruck „Land“ bezeichnet in der Olympischen Charta einen unabhängigen, von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Staat.
2. Der Name eines NOK muß dem territorialen Umfang und der Tradition seines Landes entsprechen und bedarf der Genehmigung durch die IOC-Exekutivkommission.

Regel 32 Fahne, Emblem und Hymne eines NOK

Die Fahne, das Emblem und die Hymne, die ein NOK zur Verwendung in Verbindung mit seinen Tätigkeiten einschließlich der Olympischen Spiele bestimmt, bedürfen der Genehmigung durch die IOC-Exekutivkommission.

Kapitel 5 Die Olympischen Spiele

I. Feier, Organisation und Durchführung der Olympischen Spiele

Regel 33 Feier der Olympischen Spiele*

1. Die Spiele der Olympiade werden im Laufe des ersten Jahres, die Olympischen Winterspiele im dritten Jahr einer Olympiade gefeiert.
2. Mit der Ehre und der Verantwortung, Gastgeber der Olympischen Spiele zu sein, wird vom IOC eine Stadt betraut, die als Gastgeberstadt für die Olympischen Spiele gewählt wird.
3. Die Termine für die Olympischen Spiele werden von der IOC-Exekutivkommission festgelegt.
4. Die Nicht-Veranstaltung der Olympischen Spiele im Laufe des Jahres, in dem sie stattfinden haben, zieht unbeschadet aller anderen Rechte des IOC die Aufhebung der Rechte der Gastgeberstadt nach sich.
5. Jeglicher finanzieller Überschuss, der von einer Gastgeberstadt, einem OK oder dem NOK des Landes der Gastgeberstadt aus der Veranstaltung der Olympischen Spiele erwirtschaftet wird, wird für die Entwicklung der Olympischen Bewegung und des Sports verwendet.

Durchführungsbestimmung zu Regel 33

Die Dauer der Wettkämpfe der Olympischen Spiele darf 16 Tage nicht überschreiten.

Regel 34 Wahl der Gastgeberstadt*

1. Die Wahl der Gastgeberstadt ist das Vorrecht der Session.
2. Die IOC-Exekutivkommission legt das Verfahren fest, das zu befolgen ist, bis die Wahl durch die Session stattfindet. Vorbehaltlich außerordentlicher Umstände findet die Wahl sieben Jahre vor der Veranstaltung der Olympischen Spiele statt.
3. Die Zentralregierung des Landes jeder Bewerberstadt muß dem IOC ein rechtlich verbindliches Dokument unterbereiten, durch das die Regierung sich verpflichtet und garantiert, daß das Land und dessen staatliche Stellen die Olympische Charta befolgen und respektieren werden.
4. Die Wahl der Gastgeberstadt findet in einem Land statt, das keine Bewerberstadt für die Ausrichtung der betreffenden Olympischen Spiele stellt.

Durchführungsbestimmung zu Regel 34

1. Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele – Bewerberstädte
 - 1.1. Um zulässig zu sein, muß eine Bewerbung einer Stadt um die Ausrichtung Olympischer Spiele durch das NOK des Landes bestätigt werden; in diesem Fall gilt die Stadt als Bewerberstadt.
 - 1.2. Jede Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele muß dem IOC von den zuständigen öffentlichen Stellen der Bewerberstadt zusammen mit der Zustimmung des NOKs des Landes unterbereitet werden. Diese Stellen und das NOK müssen garantieren, daß die Olympischen Spiele zur Zufriedenheit des IOC und unter den von ihm festgesetzten Bedingungen organisiert werden.
 - 1.3. Sollten mehrere Städte desselben Landes mögliche Bewerber um die Ausrichtung derselben Olympischen Spiele sein, kann sich entsprechend der Entscheidung des NOK des betreffenden Landes nur eine Stadt bewerben.
 - 1.4. Vom Tage der Einreichung einer Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele beim IOC an überwacht das NOK des Landes der Bewerberstadt die Handlungen und das Verhalten der Bewerberstadt bezüglich ihrer Bewerbung und gegebenenfalls bezüglich ihrer Kandidatur für die Ausrichtung der Olympischen Spiele und ist dafür mitverantwortlich.
 - 1.5. Jede Bewerberstadt hat die Pflicht, die Olympische Charta und jede andere Regelung und Vorgabe, die von der IOC-Exekutivkommission erlassen wird, sowie alle technischen Vorschriften, die von den IFs für deren jeweilige Sportart erlassen werden, zu befolgen.
 - 1.6. Alle Bewerberstädte werden ein Verfahren zur Annahme der Kandidaturen befolgen, das unter der Aufsicht der IOC-Exekutivkommission durchgeführt wird, die auch den Ablauf dieses Verfahrens festlegt. Die IOC-Exekutivkommission bestimmt die Städte, die als Kandidatenstädte angenommen werden.
2. Kandidatenstädte – Bewertung
 - 2.1. Kandidatenstädte sind diejenigen Bewerberstädte, die geeignet sind für eine Entscheidung der IOC-Exekutivkommission, sie der Session zur Wahl zu unterbreiten.

- 2.2. Der Präsident ernennt für jede Auflage der Olympischen Spiele eine Kommission zur Bewertung der Kandidatenstädte. Diesen Kommissionen gehören jeweils Mitglieder des IOC, Vertreter der IFs, der NOKs, der Athletenkommission und des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) an. Staatsangehörige von Ländern, die eine Kandidatenstadt stellen, können nicht Mitglieder der Bewertungskommission sein. Die Bewertungskommission kann sich von Fachleuten unterstützen lassen.
- 2.3. Jede Bewertungskommission prüft die Kandidaturen aller Kandidatenstädte, nimmt die Austragungsorte in Augenschein und unterbreitet spätestens einen Monat vor dem Tag der Eröffnung der Session des IOC, die die Gastgeberstadt für die Olympischen Spiele wählt, allen IOC-Mitgliedern einen schriftlichen Bericht über alle Kandidaturen.
- 2.4. Jede Kandidatenstadt hat die von der IOC-Exekutivkommission gewünschten finanziellen Garantien beizubringen, die auch entscheidet, ob diese Garantien von der Stadt selbst oder einer anderen zuständigen lokalen, regionalen oder nationalen Stelle oder von Dritten zu geben sind.
3. Wahl der Gastgeberstadt – Unterzeichnung des Gastgeberstadt-Vertrages
 - 3.1. Nach der Vorlage des Berichts der Bewertungskommission erstellt die IOC-Exekutivkommission die endgültige Liste der Kandidatenstädte, die der Session zur Abstimmung über die Wahl unterbereitet werden.
 - 3.2. Die Wahl der Gastgeberstadt findet statt, nachdem die Session über den Bericht der Bewertungskommission beraten hat.
 - 3.3. Das IOC schließt mit der Gastgeberstadt und mit dem NOK des Landes einen schriftlichen Vertrag. Dieser Vertrag, allgemein als Gastgeberstadt-Vertrag bezeichnet, wird durch alle Parteien unmittelbar nach der Wahl der Gastgeberstadt unterzeichnet.

Regel 35 Schauplatz, Wettkampfstätten und Austragungsorte der Olympischen Spiele*

1. Alle Sportwettkämpfe müssen in der Gastgeberstadt der Olympischen Spiele stattfinden, es sei denn, die IOC-Exekutivkommission genehmigt die Ausrichtung bestimmter Wettbewerbe in anderen Städten, an anderen Wettkampfstätten oder Austragungsorten im selben Land. Die Eröffnungs- und die Schlußfeiern müssen in der Gastgeberstadt selbst veranstaltet werden. Der Schauplatz, die Wettkampfstätten und die Austragungsorte für jeden Sportwettkampf oder jedes andere Ereignis müssen von der IOC-Exekutivkommission genehmigt werden.
2. Bei Olympischen Winterspielen kann das IOC, wenn es aus geographischen oder topographischen Gründen unmöglich ist, bestimmte Wettbewerbe oder Disziplinen einer Sportart im Land der Gastgeberstadt zu organisieren, deren Durchführung ausnahmsweise in einem angrenzenden Land genehmigen.

Durchführungsbestimmung zu Regel 35

1. Das Ersuchen, einen Wettkampf oder eine Disziplin oder einen anderen Sportwettkampf in einer anderen Stadt oder an einem anderen Ort als der Gastgeberstadt selbst auszurichten, ist dem IOC spätestens vor dem Besuch der Kommission für die Bewertung der Bewerberstädte schriftlich zu unterbreiten.
2. Die Ausrichtung, der Ablauf und die Medienberichterstattung der Olympischen Spiele dürfen in keiner Weise von einem anderen Ereignis beeinträchtigt werden, das in der Gastgeberstadt oder in ihrer Umgebung oder an anderen Wettkampfstätten oder Austragungsorten stattfindet.

Regel 36 Organisationskomitee*

Mit der Ausrichtung der Olympischen Spiele werden vom IOC das NOK des Landes der Gastgeberstadt und die Gastgeberstadt selbst betraut. Das NOK ist für die Errichtung eines Organisationskomitees (OK) zu diesem Zweck verantwortlich, das vom Zeitpunkt seiner Konstituierung direkt der IOC-Exekutivkommission untersteht.

Durchführungsbestimmung zu Regel 36

1. Das OK muß in seinem Land mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein.
2. Das Exekutivorgan des OK muß umfassen:
 - das oder die Mitglieder des IOC gemäß Regel 16.1.1.1. in dem Land;
 - den Präsidenten und den Generalsekretär des NOK;
 - mindestens ein Mitglied, das die Gastgeberstadt vertritt und von dieser benannt wird.

Dem Exekutivorgan des OK können auch Vertreter staatlicher Stellen und andere führende Persönlichkeiten angehören.

3. Von seiner Errichtung bis zum Abschluß seiner Liquidation ist das OK verpflichtet, alle seine Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta, mit dem zwischen dem IOC, dem NOK und der Gastgeberstadt geschlossenen Vertrag sowie mit allen anderen Regelungen oder Weisungen der IOC-Exekutivkommission wahrzunehmen.

Regel 37 Haftung – Entzug der Ausrichtung der Olympischen Spiele

1. Das NOK, das OK und die Gastgeberstadt haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die sie einzeln oder gemeinsam hinsichtlich der Ausrichtung und Durchführung der Olympischen Spiele eingegangen sind, mit Ausnahme der finanziellen Haftung für Ausrichtung und Durchführung dieser Spiele, die vollständig die Gastgeberstadt und das OK gesamtschuldnerisch trifft, unbeschadet der Haftung Dritter, insbesondere der Haftung, die sich aus den gemäß Durchführungsbestimmung zu Regel 34 gegebenen Garantien ergeben kann. Das IOC übernimmt keinerlei finanzielle Haftung hinsichtlich Ausrichtung und Durchführung der Olympischen Spiele.
2. Für den Fall der Nichteinhaltung der Olympischen Charta oder anderer Bestimmungen und Weisungen des IOC oder einer Verletzung der Pflichten, die vom NOK, vom OK oder der Gastgeberstadt vertraglich übernommen wurden, ist das IOC berechtigt, der Gastgeberstadt, dem OK und dem NOK jederzeit und mit sofortiger Wirkung die Ausrichtung der Olympischen Spiele unbeschadet des Ersatzes des dem IOC dadurch entstandenen Schadens zu entziehen. In diesem Fall haben das NOK, das OK, die Gastgeberstadt, das Gastgeberland und dessen Regierungs- oder andere Stellen oder andere Parteien auf städtischer, lokaler, staatlicher, Provinz- oder anderer regionaler oder nationaler Ebene keinerlei Anspruch auf irgendeine Form von Schadenersatz gegen das IOC.

Regel 38 Koordinierungskommission für die Olympischen Spiele - Verbindung zwischen den NOKs und dem OK*

1. Koordinierungskommission für die Olympischen Spiele

Um die Durchführung der Olympischen Spiele und die Zusammenarbeit zwischen dem IOC, dem OK, den IFs und den NOKs zu verbessern, setzt der IOC-Präsident eine Koordinierungskommission für die

Olympischen Spiele (Koordinierungskommission) zu dem Zweck ein, die Arbeitsbeziehungen zwischen den Beteiligten zu steuern und zu vertiefen. Die Koordinierungskommission umfaßt Vertreter des IOC, der IFs, der NOKs und der Athleten.

2. Verbindung zwischen dem NOK und dem OK - Chefs de Mission

Während der Olympischen Spiele unterstehen die Wettkämpfer, Offiziellen und die anderen Mannschaftsangehörigen jedes NOK der Verantwortung eines vom NOK benannten Chef de Mission, dessen Aufgabe, zusätzlich zu anderen Funktionen, die ihm durch sein NOK übertragen werden, es ist, Verbindung mit dem IOC, den IFs und dem OK zu halten.

Durchführungsbestimmung zu Regel 38

1. Aufgabe der Koordinierungskommission

Aufgabe der Koordinierungskommission ist es,

- 1.1. die Fortschritte des OK zu überwachen;
- 1.2. alle wesentlichen Aspekte der Organisation der Olympischen Spiele zu beobachten und zu prüfen;
- 1.3. das OK zu unterstützen;
- 1.4. den Aufbau der Verbindung zwischen dem OK auf der einen Seite und dem IOC, den IFs und den NOKs auf der anderen Seite zu unterstützen;
- 1.5. die Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen den Beteiligten entstehen können, zu unterstützen;
- 1.6. sicherzustellen, daß alle IFs und NOKs entweder durch das OK oder durch das IOC auf Initiative der Koordinierungskommission über die Fortschritte der Organisation der Olympischen Spiele unterrichtet werden;
- 1.7. sicherzustellen, daß die IOC-Exekutivkommission über die Auffassungen des OK, der IFs und NOKs zu den die Olympischen Spiele betreffenden wichtigen Fragen unterrichtet wird;
- 1.8. nach Konsultation der IOC-Exekutivkommission und des OK die Bereiche zu prüfen, in denen eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den NOKs hergestellt werden kann, insbesondere hinsichtlich Lufttransport, Fracht, Anmietung von Unterbringungsmöglichkeiten für zusätzliche Offizielle und das Verfahren der Zuteilung von Eintrittskarten an die IFs, die NOKs und an beauftragte Reisebüros;
- 1.9. dem OK folgendes vorzuschlagen und vorbehaltlich der Zustimmung der IOC-Exekutivkommission festzulegen:
 - 1.9.1. die Vorkehrungen an den Trainings- und Wettkampfanlagen sowie für die Unterbringung und die Anlagen im Olympischen Dorf;
 - 1.9.2. die Kosten für Teilnahme, Unterbringung und damit verbundene Dienstleistungen, die vom OK zu stellen sind;
 - 1.9.3. die Vorkehrungen für den Transport und die Unterbringung der Teilnehmer und der Offiziellen sowie andere Fragen, die nach ihrer Auffassung das Wohlbefinden der Wettkämpfer und der Offiziellen und ihre Fähigkeit, die während der Olympischen Spiele notwendigen Funktionen auszuüben, betreffen;
- 1.10. die Wettkampf-, Trainings- und anderen Anlagen in Augenschein zu nehmen und darüber bezüglich jeder Angelegenheit, die sie nicht lösen kann, der IOC-Exekutivkommission zu berichten;

- 1.11. sicherzustellen, daß das OK in angemessener Weise den Auffassungen der IFs und der Chefs de Mission nachkommt;
- 1.12. vorbehaltlich der Zustimmung der IOC-Exekutivkommission spezielle Arbeitsgruppen einzusetzen, die sich mit bestimmten Bereichen der Organisation der Olympischen Spiele befassen und der IOC-Exekutivkommission berichten und Verbesserungen empfehlen, die von der Koordinierungskommission umzusetzen sind;
- 1.13. nach den Olympischen Spielen eine Organisationsanalyse zu erstellen und darüber der IOC-Exekutivkommission zu berichten;
- 1.14. weitere Zuständigkeiten, die ihr von der IOC-Exekutivkommission übertragen werden, wahrzunehmen und Weisungen der IOC-Exekutivkommission auszuführen;
- 1.15. im Falle einer Angelegenheit, zu deren Lösung die Koordinierungskommission sich außerstande sieht, oder wenn eine Partei sich weigert, entsprechend der in dieser Angelegenheit getroffenen Entscheidung zu handeln, wird die Kommission die Angelegenheit und alle diesbezüglichen Umstände unverzüglich der IOC-Exekutivkommission berichten, die die endgültige Entscheidung trifft;
- 1.16. während der Olympischen Spiele fallen die Aufgaben der Koordinierungskommission auf die IOC-Exekutivkommission zurück. Der Vorsitzende der Koordinierungskommission nimmt an den täglichen Koordinierungssitzungen mit dem OK teil.

2. Chefs de Mission

Während der Dauer der Olympischen Spiele wohnt der Chef de Mission im Olympischen Dorf und hat Zugang zu allen medizinischen Einrichtungen sowie zu allen Trainings- und Wettkampfanlagen und ebenso zu den Medienzentren und den Hotels der olympischen Familie.

3. Attachés

Jedes NOK kann einen Attaché ernennen, um die Zusammenarbeit mit dem OK zu erleichtern. Der Attaché fungiert als Verbindungsperson zwischen dem OK und seinem NOK, um zur Lösung praktischer Probleme wie Reise und Unterbringung beizutragen. Während der Dauer der Olympischen Spiele ist der Attaché als Mitglied der Delegation seines NOKs zu akkreditieren.

Regel 39 Olympisches Dorf*

Um alle Wettkämpfer, Offiziellen und die anderen Angehörigen der Mannschaften an einem Ort zu vereinen, stellt das OK ein Olympisches Dorf für einen Zeitraum, der von der IOC-Exekutivkommission festgelegt wird, zur Verfügung.

Durchführungsbestimmung zu Regel 39

1. Das Olympische Dorf muß allen Vorgaben entsprechen, die von der IOC-Exekutivkommission festgelegt werden.
2. Die Kontingente für die Offiziellen und andere Mannschaftsangehörigen, die im Olympischen Dorf untergebracht werden, werden von der IOC-Exekutivkommission festgelegt.
3. Sollte das IOC dem OK gestatten, Wettkämpfe an einem anderen Ort als der Gastgeberstadt auszutragen, kann das OK dazu verpflichtet werden, angemessene Unterbringung, Dienstleistungen und Einrichtungen nach den Vorgaben, die von der IOC-Exekutivkommission festgelegt werden, zur Verfügung zu stellen.

4. Das OK trägt alle Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Wettkämpfer, Offiziellen und der anderen Mannschaftsangehörigen im Olympischen Dorf und an den anderen Unterbringungsorten, wie oben festgelegt, sowie die Kosten für die Beförderung am Ort.

Regel 40 Kulturprogramm*

Das OK organisiert ein Programm kultureller Veranstaltungen, das mindestens den gesamten Zeitraum abdecken muß, während dessen das Olympische Dorf geöffnet ist. Das Programm ist der IOC-Exekutivkommission zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.

II. Die Teilnahme an Olympischen Spielen

Regel 41 Zulassungsregel*

Um zur Teilnahme an den Olympischen Spielen zugelassen zu werden, muß ein Wettkämpfer, Trainer, Coach oder anderer Offizieller der Mannschaft die Olympische Charta und die Regeln der betreffenden IF, wie sie vom IOC genehmigt worden sind, einhalten, und der Wettkämpfer, Coach, Trainer oder anderer Offizielle der Mannschaft muß von seinem NOK gemeldet werden. Die oben aufgeführten Personen müssen vor allem:

- den Geist des Fairplay und der Gewaltlosigkeit achten und sich entsprechend verhalten und
- den World Anti-Doping Code beachten und ihn in jeder Hinsicht einhalten.

Durchführungsbestimmung zu Regel 41

1. Jede IF legt für ihre Sportart eigene Zulassungskriterien in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta fest. Diese Kriterien sind der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Anwendung der Zulassungskriterien obliegt in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen den IFs, den diesen angehörenden nationalen Verbänden und den NOKs.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die IOC-Exekutivkommission darf kein Wettkämpfer, Coach, Trainer oder anderer Offizieller der Mannschaft, die an Olympischen Spielen teilnehmen, gestatten, daß seine Person, sein Name, sein Bild oder seine sportlichen Leistungen während der Olympischen Spiele zu Werbezwecken genutzt werden.
4. Die Meldung für oder die Teilnahme eines Wettkämpfers an Olympischen Spielen darf von keiner finanziellen Gegenleistung abhängig gemacht werden.

Regel 42 Staatsangehörigkeit der Wettkämpfer*

1. Jeder Wettkämpfer bei Olympischen Spielen muß Staatsangehöriger des Landes des NOK sein, das ihn meldet.
2. Alle Streitigkeiten über die Bestimmung des Landes, für das ein Wettkämpfer bei Olympischen Spielen starten kann, werden durch die IOC-Exekutivkommission entschieden.

Durchführungsbestimmung zu Regel 42

1. Ein Wettkämpfer, der gleichzeitig Staatsangehöriger zweier oder mehrerer Länder ist, kann nach seiner Wahl für eines von diesen starten. Wenn er jedoch bereits bei Olympischen Spielen, bei kontinentalen oder regionalen Spielen oder bei regionalen oder Weltmeisterschaften, die durch die zuständige IF anerkannt sind, für ein Land gestartet ist, kann er für ein anderes Land nur dann starten,

wenn er die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt, die für Personen gelten, die die Staatsangehörigkeit gewechselt oder eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben.

2. Ein Wettkämpfer, der bei Olympischen Spielen, bei kontinentalen oder regionalen Spielen oder bei regionalen oder Weltmeisterschaften, die von der zuständigen IF anerkannt sind, für ein Land gestartet ist und der die Staatsangehörigkeit gewechselt oder eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat, kann an Olympischen Spielen für seinen neuen Staat teilnehmen, sofern mindestens drei Jahre vergangen sind, seit der Wettkämpfer für seinen früheren Staat zum letzten Mal gestartet ist. Diese Frist kann mit Zustimmung der betroffenen NOKs und der betroffenen IFs durch die IOC-Exekutivkommission unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls verkürzt oder ganz aufgehoben werden.

3. Wenn ein assoziiertes Land, eine überseeische Provinz oder ein überseeisches Departement, ein Land oder eine Kolonie die Unabhängigkeit erlangt oder wenn ein Land aufgrund einer Grenzveränderung in ein anderes eingegliedert wird oder wenn sich ein Land mit einem anderen vereinigt oder wenn ein neues NOK durch das IOC anerkannt wird, kann ein Wettkämpfer weiter für das Land starten, dem er angehört oder angehörte. Er kann sich aber auch, wenn er dies vorzieht, entscheiden, für sein Land zu starten oder durch sein neues NOK, wenn ein solches existiert, für die Olympischen Spiele gemeldet zu werden. Diese besondere Wahl darf nur einmal getroffen werden.

4. Im übrigen kann die IOC-Exekutivkommission in allen Fällen, in denen ein Wettkämpfer zur Teilnahme an den Olympischen Spielen entweder als Vertreter eines anderen Landes als des seinigen oder als jemand, der die Wahl des Landes hat, das zu vertreten er gedenkt, zugelassen wäre, alle individuellen oder generellen Entscheidungen in Bezug auf die Fragen treffen, die aus Nationalität, Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Wohnsitz des Wettkämpfers einschließlich der Dauer der Wartefrist resultieren.

Regel 43 Altersgrenze

Für die Wettkämpfer bei Olympischen Spielen gibt es keine Altersgrenze außer denen, die in den von der IOC-Exekutivkommission genehmigten Wettkampfbestimmungen der IFs enthalten sind.

Regel 44 World Anti-Doping Code

Der World Anti-Doping Code ist für die gesamte Olympische Bewegung verbindlich.

Regel 45 Einladungen und Meldungen*

1. Die Einladungen, an den Olympischen Spielen teilzunehmen, werden vom IOC ein Jahr vor der Eröffnungszeremonie an alle NOKs verschickt.

2. Nur durch das IOC anerkannte NOKs können Wettkämpfer zu Olympischen Spielen melden. Jede Meldung unterliegt der Zustimmung durch das IOC, das nach seinem Ermessen jederzeit und ohne Begründung eine Meldung zurückweisen kann. Niemand hat ein wie immer geartetes Recht darauf, an den Olympischen Spielen teilzunehmen.

3. Ein NOK meldet Wettkämpfer auf der Grundlage von Meldeempfehlungen, die durch nationale Verbände ausgesprochen werden. Wenn das NOK diesen zustimmt, übermittelt es die Meldungen dem OK. Das OK hat deren Empfang zu bestätigen. Die NOKs haben die Gültigkeit der von den nationalen Verbänden vorgeschlagenen Meldungen zu prüfen und sich zu vergewissern, daß niemand aus rassistischen, religiösen, politischen Gründen oder wegen anderer Formen von Diskriminierung nicht berücksichtigt worden ist.

4. Die NOKs dürfen zu Olympischen Spielen nur Wettkämpfer entsenden, die für internationale Spitzenwettkämpfe hinreichend vorbereitet sind. Ein nationaler Verband kann über seine IF die IOC-Exekutivkommission anrufen, um eine Entscheidung des NOK in einer Meldeangelegenheit überprüfen zu lassen. Die Entscheidung der IOC-Exekutivkommission ist endgültig.

Durchführungsbestimmung zu Regel 45

1. Die IOC-Exekutivkommission bestimmt die Zahl der Teilnehmer an den Olympischen Spielen.
2. Die Verfahren und die Fristen für die Meldung der Wettkämpfer zu den sportlichen Wettkämpfen bei den Olympischen Spielen und deren Zulassung werden von der IOC-Exekutivkommission festgelegt.
3. Alle Meldungen sind in ein spezielles, vom IOC genehmigtes Formular in Druckbuchstaben einzutragen und in einer vom OK festgelegten Anzahl von Exemplaren zu versenden.
4. Die Teilnahme an Olympischen Spielen setzt für jeden Wettkämpfer voraus, daß er alle Vorschriften, die in der Olympischen Charta enthalten sind, und die Regeln der für seine Sportart verantwortlichen IF einhält. Der Wettkämpfer muß durch diese IF ordnungsgemäß qualifiziert sein. Das NOK, das einen Wettkämpfer meldet, stellt in eigener Verantwortlichkeit sicher, daß der Wettkämpfer die Olympische Charta und den World Anti-Doping Code vollständig kennt und befolgt.
5. Für den Fall, daß es in einem Land, in dem es ein anerkanntes NOK gibt, für eine bestimmte Sportart keinen nationalen Verband gibt, kann, mit Genehmigung der IOC-Exekutivkommission und der IF, die für diese Sportart verantwortlich ist, das NOK in dieser Sportart Wettkämpfer zu Olympischen Spielen allein melden.
6. Jeder Teilnehmer an den Olympischen Spielen, gleich in welcher Funktion, muß die folgende Erklärung unterzeichnen:

„In Kenntnis dessen, daß ich als Teilnehmer bei den Olympischen Spielen an einem außergewöhnlichen Ereignis bleibender internationaler und historischer Bedeutung teilnehme, und im Bewußtsein der Zulassung meiner Teilnahme erkläre ich mich damit einverstanden, während der Olympischen Spiele unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die gegenwärtig oder künftig durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) im Blick auf die Förderung der Olympischen Spiele und der Olympischen Bewegung festgelegt werden, gefilmt, vom Fernsehen übertragen, fotografiert, identifiziert oder in anderer Weise aufgezeichnet zu werden.

Weiter erkläre ich mich damit einverstanden, die gegenwärtig in Kraft befindliche Olympische Charta, insbesondere die Vorschriften der Olympischen Charta über die Zulassung zu Olympischen Spielen (einschließlich Regel 41 und ihrer Durchführungsbestimmung), über die Massenmedien (Regel 49) und über die auf der Kleidung und der Ausrüstung, die bei den Olympischen Spielen getragen oder benutzt wird, zugelassene Herstellerbezeichnung (Durchführungsbestimmung zu Regel 51) zu befolgen.

Ich erkläre mich weiter damit einverstanden, daß jede Streitigkeit, die anlässlich oder in Zusammenhang mit meiner Teilnahme an den Olympischen Spielen entsteht, gemäß dem Regelwerk für Schiedsgerichtsbarkeit in Sportsachen dem Schiedsgerichtshof für Sportsachen unterbreitet wird (Regel 59).²

Ich erkläre mich weiter damit einverstanden, den World Anti-Doping Code und den IOC-Verhaltenskodex zu befolgen.

² Anmerkung d. Übers.: die englische Fassung lautet: „submitted exclusively“; vgl. Regel 59.

Alle entsprechenden anwendbaren Regeln und Vorschriften sind mir durch mein Nationales Olympisches Komitee und/oder meinen nationalen Sportverband oder meinen Internationalen Verband zur Kenntnis gebracht worden.“

7. Das zuständige NOK hat die in Absatz 6 genannte Erklärung ebenfalls zu unterzeichnen, um zu bestätigen und zu garantieren, daß alle einschlägigen Regeln dem Wettkämpfer zur Kenntnis gebracht wurden und daß das NOK durch den zuständigen nationalen Sportverband mit Zustimmung der betreffenden IF ermächtigt wurde, das Meldeformular in dessen Namen zu unterzeichnen.
8. Eine Meldung ist ungültig, wenn obige Vorschriften nicht eingehalten werden.
9. Wenn eine ordnungsgemäß gemeldete Delegation oder Mannschaft oder ein ordnungsgemäß gemeldeter individueller Teilnehmer zurückgezogen wird, stellt dies, wenn es ohne Zustimmung der IOC-Exekutivkommission erfolgt, einen Verstoß gegen die Olympische Charta dar, der Gegenstand einer Untersuchung sein wird und zu Maßnahmen oder Sanktionen führen kann.
10. Die Zahl der Meldungen wird für jede Sportart zwei Jahre vor den betreffenden Olympischen Spielen von der IOC-Exekutivkommission nach Konsultation mit den betreffenden IFs festgelegt.
11. Die Zahl der Meldungen für die Einzelwettbewerbe darf die für die Weltmeisterschaften vorgesehene nicht überschreiten und darf keinesfalls die Zahl von drei pro Land überschreiten. Für bestimmte Wintersportarten kann die IOC-Exekutivkommission Ausnahmen zulassen.
12. Für Mannschaftssportarten darf vorbehaltlich anderslautender Entscheidung der IOC-Exekutivkommission die Zahl der Mannschaften zwölf für jedes Geschlecht nicht überschreiten und nicht weniger als acht betragen.
13. Um eine gerechte Aufteilung der Zahl der Ersatzleute in bestimmten Einzel- und Mannschaftssportarten zu erreichen, und angesichts der Tatsache, daß in bestimmten Sportarten pro Wettkampf und Land nur eine einzige Meldung ohne Ersatzmann erlaubt ist, kann die IOC-Exekutivkommission nach Konsultation der betroffenen IFs die Zahl der Ersatzleute erhöhen oder verringern.
14. Vorbehaltlich einer anderslautenden von der IOC-Exekutivkommission beschlossenen und in den Gastgeberstadt-Vertrag aufgenommenen Entscheidung ist die Zahl der an den Spielen der Olympiade teilnehmenden Athleten auf zehntausendfünfhundert (10 500) und die Zahl der Offiziellen auf fünftausend (5000) begrenzt.

III. Programm der Olympischen Spiele

Regel 46 Programm der Olympischen Spiele*

1. Das Programm der Olympischen Spiele (auch bezeichnet als „das Programm“) ist das vom IOC gemäß dieser Regel und ihrer Durchführungsbestimmung für jede Auflage der Olympischen Spiele aufgestellte Programm aller Wettkämpfe der Olympischen Spiele.
2. Das Programm besteht aus Sportarten, Disziplinen und Wettkämpfen. Die Sportarten sind diejenigen, die durch die in Durchführungsbestimmung 46.1. und 46.2. genannten IFs verwaltet werden. Eine Disziplin ist ein Teil einer Sportart, der einen oder mehrere Wettkämpfe umfaßt. Ein Wettkampf ist ein Wettbewerb in einer Sportart oder einer ihrer Disziplinen, der mit einer Rangliste endet und zur Vergabe von Medaillen und Urkunden führt.
3. Die Wahl der Sportarten für das Programm und die Bestimmung der Kriterien und Bedingungen für die Aufnahme einer Sportart in das Programm fallen in die Zuständigkeit der Session. Nur Sportarten, die den World Anti-Doping Code angenommen haben und diesen anwenden, können in das Programm aufgenommen werden und in ihm verbleiben.

4. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Disziplin oder eines Wettkampfes in das Programm fällt in die Zuständigkeit der IOC-Exekutivkommission.

Durchführungsbestimmung zu Regel 46

1. Allgemeine für die Spiele der Olympiade und die Olympischen Winterspiele geltenden Bestimmungen

- 1.1. Nach jeder Auflage der Olympischen Spiele überprüft das IOC das Programm. Bei Gelegenheit dieser Überprüfung können die Kriterien für die Aufnahme von Sportarten, Disziplinen und Wettkämpfen überprüft und die Aufnahme oder der Ausschluß von Sportarten, Disziplinen oder Wettkämpfen durch die zuständigen Organe des IOC beschlossen werden.
- 1.2. Bevor die Session die Aufstellung des Programms für eine Auflage der Olympischen Spiele beschließt, haben die IFs, die die Sportarten, die zur Aufnahme in das Programm vorgeschlagen werden, zu verwalten, dem IOC ihre Teilnahme an dieser Auflage der Olympischen Spiele zu bestätigen.
- 1.3. Die Aufnahme einer Sportart in das Programm einer Auflage der Olympischen Spiele wird spätestens auf der Session beschlossen, die die Gastgeberstadt für diese Auflage der Olympischen Spiele wählt.
- 1.4. Die Aufnahme von Disziplinen und Wettbewerben in das Programm einer Auflage der Olympischen Spiele wird von der IOC-Exekutivkommission spätestens drei Jahre vor der Eröffnung der Olympischen Spiele beschlossen.
- 1.5. Von den in Durchführungsbestimmungen 46.1.3. und 1.4. festgelegten Fristen kann abgewichen werden, um mit Zustimmung der betroffenen IF, des OK und des zuständigen Organs des IOC Änderungen im Programm zu erlauben.
- 1.6. Vor einem Beschluß über die Aufnahme einer Sportart in das Programm soll die Session spezifische Kriterien oder Bedingungen für die Aufnahme festlegen.
- 1.7. Die Session kann jederzeit eine Sportart aus dem Programm ausschließen, wenn die betreffende IF, die diese Sportart verwaltet, die Olympische Charta oder den World Anti-Doping Code nicht einhält. Darüber hinaus können die in Regel 23 vorgesehenen Maßnahmen getroffen und Sanktionen verhängt werden.
- 1.8. Eine Änderung der Durchführungsbestimmungen 46.2.1.2. und 3.1.2. zur Verringerung der Zahl der dort aufgeführten IFs kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die betreffende IF die Olympische Charta oder den World Anti-Doping Code nicht einhält, vorgeschlagen und von der Session beschlossen werden.
- 1.9. Jede von einer gemäß Durchführungsbestimmungen 46.1.1.7. oder 1.1.8. vorgeschlagenen und der Session unterbreiteten Entscheidung betroffene IF hat das Recht, gehört zu werden, bevor eine solche Entscheidung getroffen wird.

2. Für die Spiele der Olympiade geltende Vorschriften

2.1. Aufnahme von Sportarten in das Programm

- 2.1.1. Die in das Programm aufgenommenen Sportarten bestehen aus einem Kern von Hauptsportarten (im folgenden „der Kern“) und Zusatzsportarten.
- 2.1.2. Der Kern umfaßt mindestens 25 Sportarten, die von der Session auf Vorschlag der IOC-Exekutivkommission aus den Sportarten ausgewählt werden, die von den folgenden IFs verwaltet werden:*

- Internationaler Leichtathletikverband (IAAF)
- Internationaler Ruderverband (FISA)
- Internationaler Badmintonverband (IBF)
- Internationaler Baseballverband (IBAF)
- Basketball-Weltverband (FIBA)
- Internationaler Boxverband (AIBA)
- Internationaler Kanuverband (ICF)
- Internationale Radsportunion (UCI)
- Internationale Reiterliche Vereinigung (FEI)
- Internationaler Fechtverband (FIE)
- Internationaler Fußballverband (FIFA)
- Internationaler Turnerbund (FIG)
- Internationaler Gewichtheberverband (IWF)
- Internationaler Handballverband (IHF)
- Internationaler Hockeyverband (FIH)
- Internationaler Judoverband (IJF)
- Internationaler Ringerverband (FILA)
- Internationaler Schwimmverband (FINA)
- Internationale Union für Modernen Fünfkampf (UIPM)
- Internationaler Softballverband (ISF)
- Taekwondo-Weltverband (WTF)
- Internationale Tennis-Vereinigung (ITF)
- Internationaler Tischtennisverband (ITTF);
- Internationale Schützenunion (ISSF)
- Internationaler Verband für Bogenschießen (FITA)
- Internationale Triathlon-Union (ITU)
- Internationaler Segelverband (ISAF)
- Internationaler Volleyballverband (FIVB).

- 2.1.3. Auf Vorschlag der IOC-Exekutivkommission kann die Session eine oder mehrere Zusatzsportarten aus den Sportarten, die in Durchführungsbestimmung 46.2.1.2. aufgeführt sind und nicht durch Beschluß der Session in den Kern aufgenommen worden wären, und aus den Sportarten auswählen, die von durch das IOC anerkannten IFs verwaltet werden.
- 2.1.4. Die Gesamtzahl der von der Session für das Programm ausgewählten Zusatzsportarten muß so bemessen sein, daß die Gesamtzahl der in das Programm aufgenommenen Sportarten einschließlich des Kerns die Zahl 28 nicht übersteigt.
- 2.2. Anzuwendendes Verfahren
- 2.2.1. Die IOC-Exekutivkommission schlägt der Session die Aufnahme von mindestens 25 Sportarten in das Programm vor, die den Kern bilden. Die Session stimmt en bloc über die Aufnahme in den Kern ab und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, finden nach Festlegung durch den Präsidenten weitere

Abstimmungsgänge statt. Die Sportarten, die in diesen Abstimmungsgängen in das Programm aufgenommen worden sind, bilden die Kernsportarten.

- 2.2.2. Sobald der Kern gemäß Durchführungsbestimmung 46.2.2.1. festgelegt ist, soll die IOC-Exekutivkommission der Session die Aufnahme einer oder mehrerer Zusatzsportarten gemäß Durchführungsbestimmung 46.2.1.3. in das Programm vorschlagen. Die Session kann über die Aufnahme von Zusatzsportarten en bloc oder in Einzelabstimmung abstimmen und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Für die Olympischen Winterspiele anwendbare Vorschriften
 - 3.1. Aufnahme von Sportarten in das Programm
 - 3.1.1. Die in das Programm aufgenommenen Sportarten bilden den Kern.
 - 3.1.2. Der Kern umfaßt die Sportarten, die von den folgenden IFs verwaltet werden:
 - Internationale Biathlon-Union (IBU)
 - Internationaler Bob- und Schlittensportverband (FIBT)
 - Welt-Curling-Verband (WCF)
 - Internationaler Eishockeyverband (IIHF)
 - Internationaler Verband für Rennschlittensport (FIL)
 - Internationale Eislaufunion (ISU)
 - Internationaler Skiverband (FIS).
 - 3.1.3. Anzuwendendes Verfahren

Die Session stimmt über die Aufnahme der Kernsportarten en bloc ab und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, finden nach Festlegung durch den Präsidenten weitere Abstimmungsgänge statt. Die Sportarten, die in diesen Abstimmungsgängen aufgenommen werden, bilden die Kernsportarten.
 - 3.1.4. Sollte erwogen werden, Zusatzsportarten in das Programm aufzunehmen, ist das Verfahren, das für die Spiele der Olympiade anzuwenden ist, entsprechend anzuwenden.

Regel 47 Technische Verantwortung der IFs bei den Olympischen Spielen*

1. Jede IF ist für die technische Überwachung und Leitung ihrer Sportart bei den Olympischen Spielen verantwortlich; alle Elemente der Wettkämpfe, einschließlich des Zeitplans, der Wettkampfstätten, der Trainingsorte und aller Ausrüstungen müssen deren Regeln entsprechen. Bezüglich aller dieser technischen Vorkehrungen muß das OK die betreffenden IFs konsultieren. Der Ablauf aller Wettkämpfe in jeder Sportart liegt in der unmittelbaren Verantwortung der betreffenden IF.
2. Das OK stellt sicher, daß die verschiedenen in das olympische Programm aufgenommenen Sportarten angemessen behandelt und einbezogen werden.
3. Die endgültige Entscheidung über Tag und Uhrzeit der Wettbewerbe liegt bei der IOC-Exekutivkommission.

Durchführungsbestimmung zu Regel 47

1. Technische Vorkehrungen bei den Olympischen Spielen

Die IFs haben hinsichtlich der technischen Vorkehrungen bei den Olympischen Spielen die folgenden Rechte und Pflichten:

- 1.1. Sie erlassen die technischen Vorschriften für ihre Sportarten, Disziplinen und Wettbewerbe einschließlich aber nicht allein die Bewertungsmaßstäbe, die technischen Festlegungen bezüglich der Ausrüstungen, Einrichtungen und Anlagen, die Regeln über die technischen Bewegungsabläufe, Übungen oder Spiele, die Regeln über die technische Disqualifikation und die Regeln über die Bewertung und die Zeitnahme.
 - 1.2. Sie stellen die Ergebnisse und die Endklassements der olympischen Wettbewerbe fest. Diese Ergebnisse werden den IFs vom OK auf dessen Kosten unverzüglich nach jedem Wettkampf in elektronischer Form gemäß den Richtlinien, die vom IOC aufgestellt werden, zur Verfügung gestellt. Die betroffene IF hat dann das Recht, die Ergebnisse der Wettkämpfe ihrer Sportart auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen.
 - 1.3. Sie haben unter der Autorität des IOC die technische Oberhoheit über die Wettkampf- und Trainingsstätten ihrer jeweiligen Sportarten während der Wettkämpfe und des Trainings bei Olympischen Spielen inne.
 - 1.4. Sie wählen im Rahmen der durch die IOC-Exekutivkommission auf Vorschlag der betreffenden IF festgelegten Gesamtzahl die Kampfrichter, Schiedsrichter und anderen technischen Offiziellen aus dem Gastland und dem Ausland aus. Die Kosten für Unterbringung, Transport und Uniformen der Kampfrichter, Schiedsrichter und der anderen technischen Offiziellen, die aus anderen Ländern als dem Gastgeberland kommen, gehen zu Lasten des OK. Die technischen Offiziellen müssen mindestens drei Tage vor dem ersten Wettkampf in ihrer Sportart und mindestens bis einen Tag nach dem letzten Wettkampf am Wettkampfort anwesend sein.
 - 1.5. Sie ernennen während der Planung und Fertigstellung der Anlagen für ihren Sport zwei Technische Delegierte, um sicherzustellen, daß ihre Regeln eingehalten werden, und um alle technischen Elemente der Wettkämpfe, einschließlich der Meldungen, der Anforderungen an die Austragungsorte, des Zeitplans für die Wettkämpfe, der vorolympischen Wettkämpfe sowie der Bedingungen hinsichtlich der Unterbringung, Verpflegung und des Transports der technische Offiziellen und der Kampfrichter zu überwachen und zu bestätigen.
 - 1.5.1. Die beiden Technischen Delegierten jeder IF müssen spätestens fünf Tage vor Beginn des ersten Wettbewerbs ihrer Sportart am Wettkampfort anwesend sein, um alle notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Meldungen zu treffen.
 - 1.5.2. Die angemessenen Kosten für diese Delegierten während dieses Zeitraums und bis zum Ende der Olympischen Spiele (Flugreise in der Business Class, wenn die Flugstrecke 2500 km übersteigt, oder in der Economy Class, wenn die Flugstrecke 2500 km nicht übersteigt, Unterkunft und Verpflegung) werden durch das OK getragen.
 - 1.5.3. Wenn in außergewöhnlichen Fällen aus technischen Gründen die Anwesenheit von Delegierten oder die Organisation zusätzlicher Besuche notwendig ist, werden nach vorheriger Information des IOC vom OK angemessene Vorkehrungen getroffen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die IOC-Exekutivkommission.
 - 1.6. Sie stellen sicher, daß alle Wettkämpfer die Bestimmungen der Regeln 51 und 53 einhalten.
 - 1.7. Sie sorgen vor den Olympischen Spielen (Ausscheidungswettbewerbe) und während der Olympischen Spiele unter der Autorität des IOC und der NOKs für die Einhaltung der Regeln des IOC über die Zulassung der Teilnehmer.
 - 1.8. In Zusammenarbeit mit dem IOC stellen sie ihre technischen Anforderungen an die Bewerberstädte auf und überarbeiten sie.
2. Technische Bestimmungen, die der Annahme durch die IFs und das OK bedürfen, bevor sie der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung vorgelegt werden:

- 2.1. täglicher Zeitplan für das Programm einer Sportart bei den Olympischen Spielen;
- 2.2. Streckenführungen für Wettbewerbe, die sich außerhalb der olympischen Wettkampfstätten abspielen (zum Beispiel: Segeln, Marathonlauf, Gehen, Straßenradrennen und Military);
- 2.3. Bedarf an Trainingseinrichtungen vor und während der Olympischen Spiele;
- 2.4. technische Ausrüstung an den Wettkampfstätten, soweit diese in den technischen Regelwerken der IFs nicht definiert oder genannt wird;
- 2.5. technische Einrichtungen zur Ermittlung der Ergebnisse;
- 2.6. während der Olympischen Spiele notwendige Uniformen der Offiziellen der IFs (wie zum Beispiel Kampfrichter und Schiedsrichter);
3. Vorschläge der IFs, für die die Zustimmung der IOC-Exekutivkommission erforderlich ist:
 - 3.1. Aufstellung des Programms der Olympischen Spiele in ihren jeweiligen Sportarten, wobei sie gemäß den vom IOC festgelegten Regeln, Kriterien und Bedingungen Wettbewerbe aufnehmen oder ausschließen können;
 - 3.2. Festlegung der Zahl der Teilnehmer pro Wettbewerb und pro Land und der Zahl der teilnehmenden Mannschaften bei den Olympischen Spielen;
 - 3.3. Festlegung des Systems der Qualifikationswettbewerbe drei Jahre vor den Olympischen Spielen;
 - 3.4. Festlegung des Systems der Gruppeneinteilung und der Auswahl der Athleten für die Qualifikationswettbewerbe (oder der Mannschaften in den Ausscheidungsgruppen) für die Olympischen Spiele;
 - 3.5. Festlegung der Zahl der Ersatzleute in den Einzel- oder Mannschaftssportarten und -wettbewerben;
 - 3.6. Festlegung der Zahl und Auswahl der Wettkämpfer für die Doping-Kontrollen;
 - 3.7. Entsendung von mehr als zwei Technischen Delegierten, um die Vorbereitung für die Olympischen Spiele zu überwachen, oder die Durchführung zusätzlicher Besichtigungen, die nicht durch die Olympische Charta vorgesehen sind;
 - 3.8. Herstellung aller visuellen oder audiovisuellen Aufzeichnungen der olympischen Wettbewerbe auf jeglichen Trägermedien durch die IFs; jedoch ist jede kommerzielle Nutzung dieser Aufzeichnungen untersagt;
4. Weitere Bestimmungen bezüglich der technischen Vorkehrungen
 - 4.1. Spätestens drei Jahre vor der Eröffnung der Olympischen Spiele haben die IFs das OK, das IOC und die NOKs über die Eigenschaften der erforderlichen technischen Einrichtungen und der Sportausrüstungen zu informieren, die gebraucht werden, um die Sportstätten während der Olympischen Spiele auszurüsten. Die betreffende oder die betreffenden IFs können vorbehaltlich von Richtlinien, die die IOC-Exekutivkommission aufstellt, verlangen, daß diese Sportausrüstungen von einem bestimmten Unternehmen oder von bestimmten Unternehmen geliefert werden.
 - 4.2. Die erforderlichen technischen Offiziellen (Kampfrichter, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Inspektoren) und eine Jury für Einsprüche werden für jede Sportart von der zuständigen IF im Rahmen der Gesamtzahl benannt, die auf Empfehlung der zuständigen IF durch die IOC-Exekutivkommission festgelegt worden ist. Sie nehmen ihre Aufgaben gemäß den Weisungen dieser IF in Verbindung mit dem OK wahr.
 - 4.3. Kein Offizieller, der an einer Entscheidung beteiligt war, kann Mitglied der Jury sein, die den Streit zu entscheiden hat, der sich aus der Entscheidung ergeben hat.

- 4.4. Die Entscheidungen der Juries sind der IOC-Exekutivkommission schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4.5. Die Juries entscheiden alle technischen Fragen, die ihre jeweilige Sportart betreffen, und ihre Entscheidungen, einschließlich aller damit verbundenen Sanktionen, sind endgültig, unbeschadet weiterer Maßnahmen und Sanktionen, die durch die IOC-Exekutivkommission oder durch die Session des IOC beschlossen werden können.
- 4.6. Für die Unterbringung aller durch die IFs benannten technischen Offiziellen hat das OK vom Olympischen Dorf getrennte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die technischen Offiziellen und die Jury-Mitglieder dürfen nicht im Olympischen Dorf untergebracht werden. Sie gehören nicht zu den Delegationen der NOKs und sind allein ihren IFs verantwortlich.
5. Räumlichkeiten und Einrichtungen der IFs
 - 5.1. Bei den Olympischen Spielen hat das OK auf seine Kosten den IFs, die für die zum Programm dieser Spiele gehörenden Sportarten verantwortlich sind, die Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung ihrer technischen Aufgaben erforderlich sind.
 - 5.2. Vorbehaltlich der Zustimmung der IOC-Exekutivkommission hat das OK den oben erwähnten IFs auf deren Anforderung und auf deren Kosten die administrativen und technischen Einrichtungen sowie Unterbringungsmöglichkeiten, falls vorhanden, zur Verfügung zu stellen, die es ihnen erlauben, in der Gastgeberstadt der Olympischen Spiele ihre Tagungen abzuhalten.
6. Von den IFs durchgeführte Qualifikationswettbewerbe
 - 6.1. Für bestimmte Sportarten können die IFs Qualifikationswettbewerbe durchführen oder in anderer Weise eine Obergrenze der Teilnahme an Olympischen Spielen, insbesondere für Mannschaften in den Mannschaftssportarten, festlegen.
 - 6.2. Die Regeln über diese Begrenzungen und über die Qualifikationswettbewerbe unterliegen den Vorschriften der Olympischen Charta, soweit die IOC-Exekutivkommission dies bestimmt. Der Qualifikationsmodus ist der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung vorzulegen. Die NOKs werden durch das IOC über alle Fragen hinsichtlich der von den IFs organisierten Qualifikationswettbewerbe informiert.
 - 6.3. Die Regeln 49, 56 und 57 gelten nicht für die Qualifikationswettbewerbe.
7. Durch das OK veranstaltete vorolympische Wettbewerbe
 - 7.1. Um die für die Olympischen Spiele vorgesehenen Anlagen, insbesondere im Blick auf die fachlichen Aspekte der Wettkampfstätten und der Technik, zu erproben, kann das OK nach Konsultation der IFs gemäß einer der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung vorgelegten Formel vorolympische Wettbewerbe durchführen.
 - 7.2. Die vorolympischen Wettbewerbe haben unter der technischen Aufsicht der zuständigen IF stattzufinden.
 - 7.3. Die vorolympischen Wettbewerbe unterliegen den Vorschriften der Olympischen Charta, soweit die IOC-Exekutivkommission dies bestimmt.

Regel 48 Jugendlager

Mit Genehmigung der IOC-Exekutivkommission kann das OK aus Anlaß der Olympischen Spiele in eigener Verantwortung ein internationales Jugendlager durchführen.

Regel 49 Berichterstattung über die Olympischen Spiele*

1. Das IOC ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um für die Olympischen Spiele eine möglichst vollständige Berichterstattung durch die verschiedenen Medien und das größtmögliche Publikum weltweit sicherzustellen.
2. Alle Entscheidungen hinsichtlich der Berichterstattung über die Olympischen Spiele durch die Medien fallen in die Zuständigkeit der IOC-Exekutivkommission.

Durchführungsbestimmung zu Regel 49

1. Eines der Ziele der Olympischen Bewegung ist die Verbreitung und Förderung der Prinzipien und Werte des Olympismus durch den Inhalt der Berichterstattung über die Olympischen Spiele.
2. Die IOC-Exekutivkommission legt alle Bestimmungen und technischen Vorgaben hinsichtlich der Berichterstattung über die Olympischen Spiele in einem „IOC Media Guide“ fest, der integraler Bestandteil des Gastgeberstadt-Vertrages ist. Der Inhalt des IOC Media Guide und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission sind verbindlich für alle Personen, die an der Berichterstattung über die Olympischen Spiele beteiligt sind.
3. Nur die Personen, die als Medienvertreter akkreditiert sind, können als Journalisten, Reporter oder in einer anderen mit den Medien verbundenen Funktion tätig werden. Unter keinen Umständen können Athleten, Trainer, Offizielle, Presse-Attachés oder andere akkreditierte Teilnehmer während der Olympischen Spiele als Journalist oder in einer anderen mit den Medien verbundenen Funktion tätig werden.

Regel 50 Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen*

Alle vom IOC gewünschten Publikationen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen werden auf Kosten des OK im vom IOC gewünschten Format hergestellt und verbreitet.

Durchführungsbestimmung zu Regel 50

1. Das OK ist für die Vorbereitung, Herstellung, Herausgabe und Verbreitung der folgenden Publikationen und Dokumente insbesondere an das IOC, an die IFs und alle NOKs verantwortlich:
 - 1.1. für jede Sportart eine erläuternde Broschüre, die das Gesamtprogramm und die technischen Vorkehrungen enthält;
 - 1.2. eine medizinische Broschüre gemäß den Weisungen des IOC; und
 - 1.3. einen vollständigen Bericht über die Feier und Organisation der Olympischen Spiele gemäß den Weisungen des IOC.
2. Hinsichtlich aller Dokumente und Publikationen im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen leistet das OK den Weisungen der IOC-Exekutivkommission Folge. Grundsätzlich wird der Inhalt aller Dokumente und Publikationen dem IOC zur vorherigen Genehmigung unterbereitet.

Regel 51 Werbung, Demonstrationen und Propaganda*

1. Die IOC-Exekutivkommission legt die Grundsätze und Bedingungen fest, nach denen jegliche Form von Reklame oder andere Werbung gestattet werden kann.
2. Keinerlei Reklame oder andere Werbung in oder über den Stadien, Austragungsorten oder anderen Wettkampfstätten, die als Teil der olympischen Stätten anzusehen sind, ist erlaubt.

Gewerbliche Einrichtungen und Werbezeichen sind weder in den Stadien, an den Austragungsorten noch in anderen Sportanlagen erlaubt.

3. Jede Demonstration oder politische, religiöse oder rassische Propaganda ist an den olympischen Stätten, Austragungsorten oder in anderen olympischen Bereichen untersagt.

Durchführungsbestimmung zu Regel 51

1. Auf der Person, auf Kleidung, Zubehör oder – allgemeiner – auf jedwedem Kleidungsstück oder Ausrüstungsgegenstand, die von Athleten oder anderen Teilnehmern an den Olympischen Spielen getragen oder benutzt werden, darf keinerlei Form von Werbung oder gewerblicher oder anderer Propaganda erscheinen mit Ausnahme – wie in Absatz 8 definiert – der Angabe des Herstellers des betreffenden Artikels oder Ausrüstungsgegenstandes, sofern diese Herstellerbezeichnung nicht auf eine ostentative Weise zu Werbezwecken angebracht ist.

- 1.1. Die Herstellerbezeichnung darf nur einmal pro Kleidungsstück oder Ausrüstungsgegenstand erscheinen.
- 1.2. Ausrüstung: jede Herstellerangabe, die 10% der Gesamtoberfläche der Ausrüstung, die während des Wettkampfs sichtbar ist, übersteigt, gilt als ostentativ angebracht; keinesfalls darf die Herstellerangabe 60 cm² übersteigen.
- 1.3. Kopfbedeckungen (z.B. Hüte, Helme, Sonnenbrillen, Schutzbrillen) und Handschuhe: jede Herstellerangabe, die 6 cm² übersteigt, gilt als ostentativ angebracht.
- 1.4. Kleidung (z.B. T-Shirts, Hosen, Sportpullover, Sporthosen): jede Herstellerangabe, die 20 cm² übersteigt, gilt als ostentativ angebracht.
- 1.5. Schuhe: das normale, unterscheidungskräftige Zeichen des Herstellers ist zugelassen. Der Name und/oder das Logo des Herstellers darf ebenfalls erscheinen, auf einer Fläche, die 6 cm² nicht übersteigt, und zwar als Teil des unterscheidungskräftigen Zeichens oder unabhängig von diesem.
- 1.6. Falls durch einen Internationalen Sportverband besondere Vorschriften erlassen werden, können Ausnahmen von den oben genannten Regeln durch die IOC-Exekutivkommission zugelassen werden.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieser Klausel kann die Disqualifikation und den Entzug der Akkreditierung der betroffenen Person nach sich ziehen. Die diesbezüglichen Entscheidungen der IOC-Exekutivkommission sind endgültig.

Die von den Wettkämpfern getragenen Startnummern dürfen keinerlei Werbung enthalten und müssen das olympische Emblem des OK tragen.

2. Alle Verträge des OK, die ein wie immer geartetes Element von Werbung enthalten, einschließlich des Rechts oder der Lizenz, das Emblem oder das Maskottchen der Olympischen Spiele zu verwenden, müssen, um gültig zu sein, in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta stehen und die Weisungen der IOC-Exekutivkommission beachten. Das gleiche gilt für die Verträge hinsichtlich der Zeitnahmegeräte und der Anzeigetafeln und hinsichtlich der Einspielung von Kennungssignalen in die Fernsehprogramme. Verstöße gegen diese Regelung fallen in die Kompetenz der IOC-Exekutivkommission.

3. Jedes für die Olympischen Spiele geschaffene Maskottchen gilt als ein olympisches Emblem, dessen Gestaltung durch das OK der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung vorzulegen ist. Dieses Maskottchen darf zu gewerblichen Zwecken im Land eines NOK nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung dieses NOK genutzt werden.

4. Das OK hat auf nationaler und auf internationaler Ebene den Schutz des Eigentums am Emblem und am Maskottchen der Olympischen Spiele zugunsten des IOC sicherzustellen. Dessen ungeachtet können das OK und nach dessen Auflösung das NOK des Gastgeberlandes das Emblem und das Maskottchen sowie andere Marken, Zeichen, Abzeichen, Plakate, Gegenstände und Dokumente, die mit den Olympischen Spielen in Beziehung stehen, während der Vorbereitung und des Ablaufs der Olympischen Spiele und während eines Zeitraums, der spätestens am Ende des Kalenderjahres endet, in dessen Verlauf diese Olympischen Spiele stattgefunden haben, verwenden. Nach Ablauf dieses Zeitraums gehören alle Rechte an diesen Emblemen, Maskottchen und anderen Marken, Zeichen, Abzeichen, Plakaten, Gegenständen und Dokumenten vollständig dem IOC. Gegebenenfalls und soweit das erforderlich ist, handeln das OK und/oder das NOK insoweit in treuhänderischer Eigenschaft zum ausschließlichen Vorteil des IOC.
5. Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten entsprechend auch für alle Verträge, die von dem Organisationskomitee für eine Session oder für einen Olympischen Kongreß geschlossen werden.
6. Die Uniformen der Wettkämpfer und aller Personen, die eine offizielle Funktion haben, können die Fahne oder das olympische Emblem ihres NOK oder, mit Genehmigung des OK, das olympische Emblem des OK tragen. Die Offiziellen der IFs können die Uniform und das Emblem ihrer Verbände tragen.
7. Auf allen Geräten, Einrichtungen und anderen technischen Apparaten, die von den Athleten oder den anderen Teilnehmern an den Olympischen Spielen weder getragen noch benutzt werden, einschließlich der Geräte für die Zeitnahme und der Anzeigetafeln, darf die Herstellerangabe keinesfalls ein Zehntel der Höhe des betreffenden Geräts, der Einrichtung oder des Apparats überschreiten und nicht mehr als 10 cm hoch sein.
8. Der Begriff „Herstellerangabe“ bedeutet die Angabe des Namens, der Bezeichnung, der Marke, des Logo oder jedes anderen unterscheidungskräftigen Zeichens des Herstellers des Artikels und darf auf jedem Artikel nur einmal erscheinen.
9. Das OK, alle Teilnehmer und alle anderen Personen, die bei den Olympischen Spielen akkreditiert sind, und alle anderen betroffenen Personen oder Parteien haben die Handbücher, Empfehlungen, Richtlinien, und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission hinsichtlich aller Fragen, die in den Anwendungsbereich von Regel 51 fallen, zu befolgen.

IV. Protokoll

Regel 52 Protokoll

1. Während der gesamten Dauer der Olympischen Spiele ist die IOC-Exekutivkommission allein zuständig, das für alle Wettkampfstätten und Orte, die unter der Verantwortlichkeit des OK stehen, geltende Protokoll festzulegen.
2. Während der Olympischen Spiele gebührt bei allen olympischen Zeremonien und Veranstaltungen den Mitgliedern, dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern und Mitgliedern ehrenhalber des IOC nach dem Anciennitätsprinzip der Vorrang, wobei der Präsident, der Ehrenpräsident und die Vizepräsidenten Vortritt haben, gefolgt von den Mitgliedern des OK, den Präsidenten der IFs und den Präsidenten der NOKs.
3. Das OK, die IFs, die NOKs und alle anderen bei den Olympischen Spielen in irgendeiner Funktion akkreditierten Personen haben den IOC Protocol Guide und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission hinsichtlich aller Fragen, die in den Anwendungsbereich dieser Regel fallen, einzuhalten.

Regel 53 Olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte – die damit verbundenen Rechte

1. Die olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte ist ein Dokument, das die Identität seines Inhabers beweist und das seinem Inhaber das Recht zur Teilnahme an den Olympischen Spielen gibt. In Verbindung mit dem Reisepaß oder einem anderen offiziellen Reisedokument des Inhabers verleiht die olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte die Berechtigung, in das Land der Gastgeberstadt der Olympischen Spiele einzureisen. Sie berechtigt den Inhaber, sich dort für die Dauer der Olympischen Spiele und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Monat vor und einem Monat nach den Olympischen Spielen aufzuhalten und dort seine olympischen Funktionen wahrzunehmen.
2. Die olympische Ausweis- und Akkreditierungskarte wird unter der Autorität des IOC an die zu akkreditierenden Personen ausgegeben. Sie gewährt in dem jeweils erforderlichen und auf ihr vermerkten Umfang Zugang zu den Wettkampfstätten, Austragungsorten und Veranstaltungen unter der Verantwortlichkeit des OK. Die IOC-Exekutivkommission legt fest, welche Personen ein Anrecht auf solche Karten haben und unter welchen Bedingungen deren Aushändigung erfolgt. Das OK, die IFs, die NOKs und alle anderen betroffenen Personen oder Parteien haben die Handbücher, Empfehlungen, Richtlinien und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission hinsichtlich aller Fragen, die in den Anwendungsbereich dieser Regel fallen, zu befolgen.

Regel 54 Verwendung der olympischen Fahne

1. Während der gesamten Dauer der Olympischen Spiele hat eine olympische Fahne, die größeren Ausmaßes ist als alle anderen Fahnen, an einem Fahnenmast an einer gut sichtbaren Stelle des Hauptstadions und an allen anderen Austragungsorten, die unter der Verantwortung des OK stehen, zu wehen. Diese Fahnen werden während der Eröffnungszeremonie gehisst und während der Schlußzeremonie der Olympischen Spiele eingeholt.
2. Eine größere Zahl von olympischen Fahnen wird im Olympischen Dorf, an allen Wettkampf- und Trainingsorten, in der Gastgeberstadt und an allen Wettkampfstätten, Austragungsorten und Örtlichkeiten, die der Verantwortung des OK unterstehen, gehisst.

Regel 55 Verwendung des olympischen Feuers

1. Das OK ist dafür verantwortlich, daß das olympische Feuer in das Olympiastadion gebracht wird. Alle Vorkehrungen für einen Staffellauf und jede andere Verwendung des olympischen Feuers werden in strenger Einhaltung des IOC Protocol Guide getroffen.
2. Nach der Schlußzeremonie der Olympischen Spiele darf weder in einer Gastgeberstadt noch anderswo ein olympisches Feuer, eine olympische Fackel, Feuerschale oder ein anderes Behältnis, das in irgendeiner Form für das Brennen des olympischen Feuers bestimmt ist, ohne die Zustimmung des IOC verwendet werden.

Regel 56 Eröffnungs- und Schlußfeiern

1. Die Eröffnungs- und Schlußfeiern sind in strenger Einhaltung des IOC Protocol Guide abzuhalten.
2. Der Inhalt und die Details aller Abläufe, Zeitpläne und Programme aller Zeremonien sind dem IOC zur vorherigen Genehmigung vorzulegen.
3. Das Staatsoberhaupt des gastgebenden Landes erklärt die Olympischen Spiele mit einem der folgenden Sätze für eröffnet:

- bei der Eröffnung der Spiele der Olympiade:
„Ich erkläre die Spiele von ... (Name der Gastgeberstadt) zur Feier der ... (Zahl der Olympiade) Olympiade moderner Zeitrechnung für eröffnet.“
- bei der Eröffnung der Olympischen Winterspiele:
„Ich erkläre die ... (Zahl der Olympischen Winterspiele) Olympischen Winterspiele von ... (Name der Gastgeberstadt) für eröffnet.“

Während der gesamten Dauer der Olympischen Spiele, einschließlich aller Zeremonien, dürfen keinerlei Reden von Vertretern einer Regierung oder einer staatlichen Stelle oder von anderen Politikern an einem Ort gehalten werden, der der Verantwortlichkeit des OK untersteht. Während der Eröffnungs- und der Schlußfeiern haben allein der Präsident des IOC und der Präsident des OK das Recht, kurze Ansprachen zu halten.

Regel 57 Siegerehrungen, Medaillen- und Urkundenübergaben

Die Siegerehrungen, Medaillen- und Urkundenübergaben haben in strenger Einhaltung des IOC Protocol Guide abzulaufen. Die Gestaltung der Medaillen und Urkunden wird dem IOC zur vorherigen Genehmigung unterbreitet.

Regel 58 Ehrentafel

Weder das IOC noch das OK nehmen eine Gesamtwertung nach Ländern vor. Eine Ehrentafel, die die Namen aller Medaillen- und Urkundengewinner jedes Wettbewerbs trägt, wird vom OK aufgestellt, und die Namen aller Medaillengewinner werden auf Dauer und an exponierter Stelle im Hauptstadion sichtbar angebracht.

V. Schiedsgerichtsbarkeit

Regel 59 Streitigkeiten - Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten, die anlässlich oder im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen entstehen, sind ausschließlich dem Schiedsgerichtshof für Sportsachen gemäß dem Regelwerk für die Schiedsgerichtsbarkeit in Sportsachen zu unterbreiten.